

Vorbemerkungen

Teil A Rechtsprüfung

1 Vorbemerkungen

Geschichte der Rechtsprüfung

Seit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland gibt es eine zentrale und unabhängige Stelle, die Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen in rechtsförmlicher, rechtlicher und rechtssprachlicher Hinsicht überprüfen soll. Bereits im Kabinettschluss vom 21. Oktober 1949 wurde festgelegt:

„Das Kabinett beschließt die Beteiligung des Justizministeriums bei den Vorarbeiten von Gesetzentwürfen zur Prüfung der Rechtsförmlichkeit und Einheitlichkeit der Gesetzessprache. Das gleiche gilt für von der Bundesregierung oder den Bundesministerien zu erlassende Rechtsverordnungen.“²

Später wurde die Aufgabe des Bundesjustizministeriums in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)³ verankert. Heute sind § 42 Absatz 4 und 5, § 46 sowie § 62 Absatz 2 Satz 1 GGO die maßgeblichen Regelungen für die Prüfung durch das Bundesjustizministerium.

Wert der Rechtsprüfung

Angesichts des Umfangs des geltenden Bundesrechts – derzeit ca. 4 600 Gesetze und Verordnungen mit ca. 96 000 Einzelvorschriften⁴ – und der Tatsache, dass die meisten Gesetze auf Initiativen der Bundesregierung zurückgehen (z. B. 18. Wahlperiode: 88 Prozent, 19. Wahlperiode: 81 Prozent), haben Maßnahmen der Bundesregierung, die zur Übersichtlichkeit des Bundesrechts beitragen und den Zugang zu den Rechtsnormen sowie ihre Anwendbarkeit erleichtern, eine große Bedeutung. Das gilt umso mehr, als der Bestand des geltenden Bundesrechts sich ständig ändert. So ist beispielsweise das Einkommensteuergesetz im Jahr 2019 insgesamt elfmal geändert worden, davon allein in den letzten sechs Wochen durch acht Änderungsgesetze. Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – wurde im selben Jahr durch zwölf Änderungsgesetze geändert, davon durch neun Änderungsgesetze in den letzten sechs Wochen des Jahres 2019.

Bei diesem Umfang des Bundesrechts und dem Ausmaß der Rechtsetzungstätigkeit gehört es zur Verantwortung des Gesetzgebers, einerseits **verlässliches, übersichtliches und verständliches Recht** zu schaffen und andererseits das geltende Recht fortlaufend darauf zu überprüfen, ob es noch **erforderlich** ist.

Hierzu leisten die Rechtsprüfung und die Empfehlungen des Bundesjustizministeriums zur rechtssystematischen, rechtsförmlichen und sprachlichen Gestaltung der Gesetze und Verordnungen des Bundes einen wesentlichen Beitrag. Die Rechtsprüfung achtet im Gesetzgebungsverfahren fachlich neutral auf eine Gestaltung der Rechts-

² 14. Kabinettsitzung am 21. Oktober 1949, TOP 4: Beteiligung des Justizministeriums an der Ausarbeitung von Gesetzentwürfen zur Prüfung der Rechtsförmlichkeit vor der Vorlage an das Kabinett („Kabinettsprotokolle der Bundesregierung“ online); https://www.bundesarchiv.de/cocoon/barch/0001/k/k1949k/kap1_2/kap2_14/para3_8.html

³ Die aktuelle Fassung der GGO kann auf der Homepage des Bundesinnenministeriums (www.bmi.bund.de) abgerufen werden.

⁴ Angaben laut Bundesamt für Justiz zum 1.1.2024.

1

2

vorschriften, die es ermöglicht, den Text einer Rechtsvorschrift des Bundes für jeden beliebigen Geltungszeitpunkt zweifelsfrei anhand der verkündeten Texte zu ermitteln. Die Einhaltung der rechtsförmlichen Vorgaben sorgt dafür, dass sich ein Gesetz oder eine Verordnung für eine lückenlose Dokumentation eignet, die neben dem ursprünglich beschlossenen Gesetz auch dessen Änderungen erfasst und den Rechtsdatenbanken ermöglicht, jeweils konsolidierte, d. h. aktuelle vollständige Textfassungen zur Verfügung zu stellen.

2 Praxis der Rechtsprüfung

2.1 Grundlagen der Rechtsprüfung

3 Rechtsgrundlagen der Rechtsprüfung

Die Prüfungszuständigkeit des Bundesjustizministeriums ist in § 46 sowie in § 42 Absatz 4 und 5, § 62 Absatz 2 Satz 1 und § 72 Absatz 3 GGO verankert. Sie wird ergänzt durch das Recht des Bundesjustizministers oder der Bundesjustizministerin, im Kabinett gegen einen Gesetz- oder Verordnungsentwurf oder eine Maßnahme der Bundesregierung wegen ihrer Unvereinbarkeit mit geltendem Recht Widerspruch zu erheben (§ 26 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Bundesregierung – GOBReg⁵).

4 Anlass der Rechtsprüfung

Die Rechtsprüfung findet innerhalb der Rechtsetzung stets anlässlich folgender Entwürfe statt:

- ◆ Gesetzentwürfe der Bundesregierung,
- ◆ Entwürfe für Verordnungen der Bundesregierung,
- ◆ Entwürfe für Verordnungen der Bundesministerien sowie
- ◆ Verordnungsentwürfe anderer Stellen, die aufgrund einer Subdelegation (Rn. 407 ff.) zum Verordnungserlass ermächtigt sind.

Während des **parlamentarischen Verfahrens** kann das Bundesjustizministerium zu weiteren Prüfungen herangezogen werden, so etwa

- ◆ durch das federführende Fachressort zur Prüfung von Vorschlägen des Bundesrates im Rahmen der Vorbereitung einer Stellungnahme oder einer Gegenäußerung der Bundesregierung sowie zur Prüfung von Formulierungshilfen (Teil F) für die Behandlung im federführenden Ausschuss des Deutschen Bundestages (§ 52 Absatz 2, § 56 Absatz 3 GGO),
- ◆ durch die Regierungsfraktionen zur Prüfung von Änderungsanträgen oder Beschlussempfehlungen und
- ◆ durch das federführende Fachressort zur Prüfung von Gesetzesvorlagen aus der Mitte des Deutschen Bundestages (§ 56 GGO).

⁵ Geschäftsordnung der Bundesregierung vom 11. Mai 1951 (GMBI S. 137), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 21. November 2002 (GMBI S. 848) geändert worden ist.

2.2 Inhalt der Rechtsprüfung

Fokus der Rechtsprüfung

Die Prüfung durch das Bundesjustizministerium bezieht sich mit Blick auf die gesamte Rechtsordnung vor allem auf **Rechtssystematik** und **Rechtsförmlichkeit** sowie auf **sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit** des jeweiligen Rechtsetzungsvorhabens. Rechtssystematik, Rechtsförmlichkeit und Rechtssprache sind eng miteinander verzahnt. Deshalb müssen die für den Entwurf zuständigen Fachleute juristischen und sprachlichen Sachverstand hinzuziehen und mit den hierauf spezialisierten Fachleuten eng zusammenarbeiten.

5

Vertikale rechtssystematische Prüfung

Ein wesentlicher Gesichtspunkt der rechtssystematischen Prüfung ist die Frage, ob die entworfenen Regelungen **mit höherrangigem Recht vereinbar** sind. Die Prüfung konzentriert sich auf

6

- ◆ die Verfassungsmäßigkeit (Rn. 17),
- ◆ die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union,
- ◆ die Vereinbarkeit mit allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts (Artikel 25 des Grundgesetzes) und
- ◆ die Vereinbarkeit mit dem vertraglichen Völkerrecht, beispielsweise die Vereinbarkeit mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und der Europäischen Menschenrechtskonvention und anderen menschenrechtlichen Verpflichtungen, soweit ihnen inhaltlich Vorrang zukommt.

Geprüft werden diese Punkte immer dann, wenn

- ◆ entsprechende Bezüge offenkundig sind oder sich Anhaltspunkte z. B. aus der Begründung zum Entwurf ergeben,
- ◆ von dem vorlegenden Ressort entsprechende Fragen gestellt werden oder
- ◆ sich durch Hinweise anderer Beteiligter oder aus Diskussionen in der Fachöffentlichkeit Fragen ergeben.

Horizontale rechtssystematische Prüfung

7

Ferner wird geprüft, ob sich die vorgesehenen Regelungen **in die bestehende Rechtsordnung einfügen**. Die wichtigsten Prüffragen dabei lauten:

- ◆ Ist die Regelungsebene richtig gewählt?
- ◆ Welche Beziehungen bestehen zu anderen Rechtsvorschriften?
- ◆ Sind die Regelungen innerhalb des Rechtsgebiets systematisch richtig platziert?
- ◆ Ist das Stammgesetz bzw. die Stammverordnung systematisch und logisch aufgebaut?
- ◆ Ist das Gewollte nachvollziehbar zum Ausdruck gebracht?
- ◆ Sind Bezugnahmen auf andere Vorschriften (z. B. starre oder gleitende Verweisungen) zweckmäßig und klar?
- ◆ Werden doppelte oder widersprüchliche Regelungen vermieden?
- ◆ Ist die Terminologie einheitlich – innerhalb der Rechtsvorschrift und innerhalb des jeweiligen Rechtsgebiets?
- ◆ Sind die Regelungen problemlos anwendbar?

Bei Änderungsgesetzen kommt hinzu:

- ◆ Gibt es überholte Regelungen, die aufzuheben sind?

Teil A – Rechtsprüfung

- ❖ Fügen sich Änderungen systematisch richtig in das jeweilige Stammgesetz bzw. die jeweilige Stammverordnung ein, sodass der Aufbau in sich logisch bleibt?

8 Rechtsförmlichkeitsprüfung

Der Begriff „Rechtsförmlichkeit“ bezieht sich auf Form und Gestaltung der Gesetze und Rechtsverordnungen. Die rechtsförmlichen Regeln sind in diesem Handbuch zusammengefasst. Darüber hinaus gibt das Bundesjustizministerium rechtsförmliche Empfehlungen für Spezialfälle. Die häufigsten rechtsförmlichen Prüffragen lauten:

- ❖ Ist das Gesetz förmlich richtig als Stamm- bzw. als Änderungsgesetz aufgebaut (gilt entsprechend für Verordnungen)?
- ❖ Sind alle notwendigen Bestandteile enthalten? Das betrifft:
 - Überschrift,
 - Eingangsformel,
 - bei umfangreicherer Gesetzen oder Verordnungen: Inhaltsübersicht,
 - sinnvoll gegliederter Regelungsteil,
 - sinnvoll gegliederte Einzelvorschriften,
 - Inkrafttretensbestimmung.
- ❖ Sind ggf. vorhandene weitere Bestandteile (z. B. Anlagen) zulässig?
- ❖ Werden die Vorgaben dieses Handbuchs für die einzelnen Bestandteile eingehalten?
- ❖ Sind Verweisungen sinnvoll und in rechtsförmlich zulässiger Weise formuliert?
- ❖ Bei Änderungsgesetzen kommen folgende Fragen hinzu:
 - Sind die einzelnen Artikel richtig geordnet (nach Bedeutung oder nach FNA-Nummern Rn. 23)?
 - Folgen die Änderungsbefehle innerhalb der einzelnen Artikel der chronologischen Abfolge des zu ändernden Stammgesetzes bzw. der zu ändernden Stammverordnung?
 - Stimmen Aufbau und Formulierung der Änderungsbefehle mit den Vorgaben dieses Handbuchs überein, sodass sie im jeweiligen Stammgesetz bzw. in der Stammverordnung eindeutig ausführbar sind?
- ❖ Müssen andere Rechtsvorschriften angepasst werden, weil sie andernfalls wegen der neuen Regelungen unrichtig würden (Folgeänderungen)?
- ❖ Können Regelungen aufgehoben werden, weil sie überflüssig geworden sind?
- ❖ Ist das Inkrafttreten vernünftig gewählt und entsprechend formuliert?

9 Sprachliche Prüfung

Alle Regelungsentwürfe werden fachlich neutral auf **sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit** überprüft (Rn. 18 ff.).

2.3 Durchführung der Rechtsprüfung

10 Rechtsprüfungsreferate

Die Rechtsprüfung wird im Bundesjustizministerium von demjenigen Referat durchgeführt, das – im Wesentlichen die Ressortzuständigkeiten spiegelnd – auf bestimmte Rechtsgebiete spezialisiert ist (Rechtsprüfungs- bzw. Spiegelreferat). Das jeweilige Rechtsprüfungsreferat bezieht weitere Referate des Ministeriums in die Rechtsprüfung ein, wenn es um übergreifende Fragen geht (z. B. zum Allgemeinen Verwal-

Praxis der Rechtsprüfung

tungsrecht, zum Datenschutz, zu Kosten oder Gebühren, zum Strafrecht, zu Bußgeldregelungen oder zum Verfahrensrecht). Das Verfassungsrecht ist wegen seiner Bedeutung stets Maßstab der Rechtsprüfung. Sofern sich konkrete verfassungsrechtliche Fragen stellen (vgl. oben Rn. 6), beteiligt das jeweilige Rechtsprüfungsreferat dazu die betroffenen Verfassungsreferate. Das Rechtsprüfungsreferat beteiligt in der Regel auch die Gesetzesredaktion, die die Entwürfe fachlich neutral auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit prüft (Rn. 18 f.). Bei grundsätzlichen oder schwierigen Einzelfragen zur rechtssystematischen, rechtsförmlichen und sprachlichen Gestaltung von Regelungsentwürfen kann das **für Grundsatzfragen der Rechtsprüfung zuständige Referat** einbezogen werden. Das Rechtsprüfungsreferat fasst alle Stellungnahmen und Hinweise zu einer Stellungnahme zusammen und übersendet diese an das federführende Ressort.

Für die **Entwürfe des Bundesjustizministeriums** ist das für Grundsatzfragen der Rechtsprüfung zuständige Referat selbst Rechtsprüfungsreferat und ist deshalb durch das federführende Referat zu beteiligen.

Gegenstand der Rechtsprüfung

11

Gegenstand der Rechtsprüfung ist **allein der Entwurf des Gesetzestextes** (§ 42 Absatz 1 und 4, § 46 Absatz 1 GGO).

Vorblatt und Begründung in der Rechtsprüfung

12

Gesetzesvorlagen enthalten nach § 42 Absatz 1 GGO neben dem Entwurf des Gesetzestextes auch ein Vorblatt (Anlage 3 zu § 42 Absatz 1 GGO) sowie eine Begründung (§ 43 GGO). Vorblatt und Begründung zum Gesetzentwurf bleiben bei der Rechtsprüfung nicht unberücksichtigt. Das Vorblatt soll die wesentlichen Informationen zum Gesetzesvorhaben vermitteln. Die Begründung ist für das Verständnis des Gesetzestextes wichtig. Sie ist nach den Vorgaben der GGO (§§ 43, 44) sowie ggf. nach den einschlägigen Beschlüssen des Bundeskabinetts bzw. eines Staatssekretärsausschusses zu verfassen; darüber hinaus ist beim Verfassen von Begründungen ein großer Gestaltungsspielraum zugebilligt. Das Rechtsprüfungsreferat achtet zumindest darauf, dass die Aussagen rechtlich vertretbar sind und den Regelungen des Entwurfs entsprechen. Gleiches gilt nach § 62 Absatz 2 GGO für Entwürfe von Rechtsverordnungen.

Zeitrahmen für die Rechtsprüfung

13

Die Rechtsprüfung in dem geschilderten Umfang erfordert Zeit, vor allem, wenn weitere Referate beteiligt werden müssen. § 46 Absatz 2 GGO verlangt daher, dem Bundesjustizministerium **genügend Zeit zur Prüfung und Erörterung** der Fragen der Rechtsprüfung zu lassen. Nach § 50 GGO beträgt die Frist zur abschließenden Prüfung eines Gesetzentwurfs in der Regel **vier Wochen**, denn es liegt im Interesse der Ressorts, dass ihre Entwürfe sorgfältig geprüft und die Ressorts in rechtssystematischer, rechtsförmlicher und sprachlicher Hinsicht beraten werden. Die Frist kann nur verkürzt oder verlängert werden, wenn alle Beteiligten zustimmen.

Zeitpunkt der Rechtsprüfung

14

Die Fachreferate der federführenden Ressorts können das Bundesjustizministerium schon **zu den Vorarbeiten eines Entwurfs hinzuziehen** (§ 46 Absatz 3, § 42 Absatz 5 Satz 4 GGO). So ist es möglich, einzelne rechtssystematische, rechtsförmliche und sprachliche Fragen in einem frühen Stadium des Entwurfs zu klären, was die abschließende Rechtsprüfung vor der Kabinettbefassung erleichtern und beschleunigen kann. Das gilt insbesondere auch für eine frühe direkte Zusammenarbeit mit den Gesetzesredakteuren und -redakteurinnen des Bundesjustizministeriums.

Teil A – Rechtsprüfung

In der Regel werden die Gesetz- und Verordnungsentwürfe nach Abschluss der hauptsinternen Abstimmung im Zuge der allgemeinen Ressortbeteiligung nach § 45 GGO dem Bundesjustizministerium mit der ausdrücklichen Bitte um Rechtsprüfung überstellt (§ 46 GGO).

Ein nach der Ressortabstimmung veränderter Entwurf muss dem Bundesjustizministerium nochmals zur abschließenden Prüfung vorgelegt werden.

15 Rechtsprüfungsattest

Hat das federführende Ressort die Beanstandungen des Bundesjustizministeriums berücksichtigt oder hat es sich mit dem Bundesjustizministerium über die kritischen Punkte verständigt, so bestätigt das Rechtsprüfungsreferat, dass es die Rechtsprüfung durchgeführt hat. Das federführende Ministerium muss dies im Anschreiben zur Kabinettvorlage nach § 51 GGO bei der Zuleitung an das Bundeskanzleramt oder bei Verordnungen in der Hausleitungsvorlage vermerken. Das Bundeskabinett erfährt dadurch nicht nur, dass das Bundesjustizministerium Gelegenheit zur Prüfung hatte, sondern dass es auch tatsächlich geprüft hat und **keine Einwendungen erhebt oder diese zurückgestellt hat**.

2.4 Prüfung der Verfassungsmäßigkeit

16 Zuständigkeit innerhalb der Bundesregierung

Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit einer vorgesehenen Regelung ist ein zentraler Punkt der Rechtsprüfung. Bei Unsicherheiten oder Zweifeln ist es wichtig, frühzeitig und gezielt das für das Staatsorganisationsrecht federführende **Bundesinnenministerium** und das für die Grundrechte federführende und für die Rechtsprüfung im Allgemeinen zuständige **Bundesjustizministerium** anzusprechen. Bei Bezügen zum Finanzverfassungsrecht ist auch eine Beteiligung des **Bundesfinanzministeriums** vorzusehen. Erster Ansprechpartner ist das jeweilige Spiegelreferat. Um den Verfassungsreferaten eine möglichst präzise Beurteilung zu ermöglichen, ist die Frage fachlich übersichtlich aufzubereiten. Darzustellen sind insbesondere

- ◆ die konkret zu prüfende (Neu-)Regelung,
- ◆ die Unterschiede der neuen im Vergleich zur bisherigen Regelung (was genau ändert sich?) und
- ◆ die maßgeblichen Gründe (warum soll die Änderung erfolgen?).

Die verfassungsrechtliche Frage, die Anlass zu der Prüfungsbitte an die Verfassungsressorts gibt, sollte möglichst genau umschrieben und vorliegende (auch eigene) Stellungnahmen zum jeweiligen Problem sollten beigelegt werden. Das gilt vor allem auch für Stellungnahmen, von denen zu erwarten ist, dass sie für die Verfassungsreferate schwer oder gar nicht greifbar sind, weil sie etwa im Fachschrifttum, der fachgerichtlichen Rechtsprechung oder auch in Bundes- oder Landesgremien oder Arbeitsgruppen erfolgt sind, deren Ergebnisse und Protokolle nicht oder nur einem eingeschränkten Kreis zugänglich sind. Wichtig sind auch Informationen, ob die erwogene Regelung Vorbilder im geltenden Recht findet und ob diese bereits geltenden Regelungen ihrerseits (insbesondere: im Fachschrifttum etc.) verfassungsrechtlich problematisiert werden.

17 Verfassungsrechtliche Kontrollfragen

Die folgenden Kontrollfragen sollen helfen, die häufigsten verfassungsrechtlichen Probleme in Regelungsentwürfen rechtzeitig zu erkennen, sie präzise zu formulieren und die dazugehörigen Sachverhalte darzulegen, um die Probleme dann optimal lösen zu können. Die Liste der Kontrollfragen ist nicht abschließend; möglicherweise

bestehen auch andere verfassungsrechtliche Probleme. Die folgenden Grundfragen müssen für jeden Entwurf beantwortet werden:

1. Ist der Bund für die Regelung zuständig?
2. Ist die **Zustimmung des Bundesrates** erforderlich?
3. Falls in das Gesetz eine **Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung** aufgenommen werden soll (Übertragung der Rechtsetzungskompetenz auf die Exekutive): Ist die Übertragung der Rechtsetzungskompetenz unter dem Gesichtspunkt des Vorrangs des Gesetzes zulässig und erfüllt die Verordnungsermächtigung die Voraussetzungen des Artikels 80 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes?
4. Falls eine **Rechtsverordnung erlassen** werden soll: Auf welche Ermächtigung stützt sich die Verordnung?
5. Werden **Grundrechte** oder die in Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4a des Grundgesetzes genannten **grundrechtsgleichen Rechte** durch die beabsichtigten Rechtsregeln berührt? Wenn ja: Welche fachlichen Gründe sprechen für den Eingriff oder die Ungleichbehandlung?
6. Werden Institutsgarantien (z. B. Ehe und Familie, freie Presse, Eigentum, Erbrecht), institutionelle Garantien (z. B. kommunale Selbstverwaltung, Berufsbeamtentum) oder sonstige objektive Garantien oder Wertentscheidungen durch die beabsichtigten Rechtsnormen berührt?
7. Sind die beabsichtigten Regelungen mit den in **Artikel 20 des Grundgesetzes aufgeführten Prinzipien** (Demokratie-, Sozialstaats-, Rechtsstaats-, Gewaltenteilungs-, Föderalismusprinzip) und mit den **sonstigen allgemeinen Verfassungsrechtssätzen** vereinbar?
8. Bleibt der erforderliche gerichtliche Rechtsschutz (Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes; Justizgewährleistungsanspruch) gewahrt?
9. Schließlich: Sind in der **Begründung** die für den Regelungsentwurf wesentlichen Gesichtspunkte und Abwägungen überzeugend dargestellt?

2.5 Gesetzesredaktion

Sprachliche Prüfung und Beratung

18

Das Bundesjustizministerium unterstützt die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bundesbehörden, die Entwürfe für Gesetze und Rechtsverordnungen vorbereiten, bereits vor der Rechtsprüfung (Rn. 14) beim Verfassen von Gesetz- oder Verordnungsentwürfen. Es stellt mit der Gesetzesredaktion auf die Gesetzessprache spezialisierte Expertise zur Verfügung. Die Gesetzesredaktion hilft, die Entwürfe – entsprechend dem in § 42 Absatz 5 GGO verankerten Anspruch – sprachlich richtig und möglichst für jedermann verständlich zu formulieren. Gemäß § 42 Absatz 5 Satz 3 GGO sind alle Gesetzentwürfe der Bundesministerien auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit zu prüfen; Entsprechendes gilt für Verordnungsentwürfe. Diese Prüfung sollte so früh wie möglich geschehen. Spätestens jedoch im Rahmen der Rechtsprüfung muss das zuständige Rechtsprüfungsreferat die Sprachprüfung veranlassen (Rn. 19).

Arbeitsweise der Gesetzesredaktion

19

Die Gesetzesredaktion weist auf sprachliche Fehler, Missverständnisse, Unklarheiten und problematische Bezüge hin und bietet Alternativen an. Sie betrachtet mit Blick auf die jeweiligen Adressaten der Regelungen auch die gedankliche Ordnung

und die Gliederung des Entwurfs als Ganzes. Sie weist auf verletzte Ordnungsprinzipien und logische Brüche hin.

Ein gut formulierter Entwurf gelingt allerdings nur in enger Zusammenarbeit zwischen der Gesetzesredaktion, den fachlich Verantwortlichen im federführenden Ressort und dem jeweiligen Rechtsprüfungsreferat (Rn. 10). Neben den Redaktionshinweisen im Entwurfstext haben sich gemeinsame Redaktionsbesprechungen als notwendiges, effektives und zeitsparendes Kommunikationsmittel erwiesen. Da die konkrete Zusammenarbeit mit der Gesetzesredaktion vom jeweiligen Verfahrensstand abhängt, muss ihre Ausgestaltung im Einzelfall zwischen ihr, dem Fachreferat des federführenden Ressorts und dem zuständigen Rechtsprüfungsreferat abgesprochen werden.

Die Gesetzesredaktion gibt auch im Einzelfall Auskunft und Rat zu Wortwahl, Wortbedeutung, Schreibweisen und Zeichensetzung.

20 Redaktionsstab der Gesellschaft für deutsche Sprache beim Deutschen Bundestag

Auch der Deutsche Bundestag hat eine Stelle für die sprachliche Bearbeitung von Gesetzentwürfen. Gemäß § 80a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) arbeitet der *Redaktionsstab der Gesellschaft für deutsche Sprache beim Deutschen Bundestag* ausschließlich für das Parlament. Er soll auf Beschluss des federführenden Ausschusses einen Gesetzentwurf auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit prüfen und bei Bedarf Empfehlungen an den Ausschuss richten. Der federführende Ausschuss kann diesen Redaktionsstab im gesamten Verlauf seines Beratungsverfahrens hinzuziehen und um Prüfung bitten. Dies gilt insbesondere für die Prüfung von Änderungsanträgen, deren Annahme zu erwarten ist.

3 Nützliche Informationen und Hilfen für die Vorbereitung von Entwürfen und die Rechtsprüfung

3.1 Verkündungs- und Bekanntmachungsorgane

21 Verkündungsorgane des Bundes

Mit der Verkündung eines Rechtsaktes wird der Gesetzgebungsprozess abgeschlossen.

Die Verkündungsorgane des Bundes sind das **Bundesgesetzblatt**, der amtliche Teil des **Bundesanzeigers** und das **Verkehrsblatt**. Sie sind für die Vorbereitung neuer Rechtsetzung und für die Rechtsprüfung wichtige Hilfsmittel. Denn nur mittels dieser amtlichen Quellen lässt sich der verbindliche Text einer Rechtsnorm zweifelsfrei ermitteln und nur dieser kann Ausgangspunkt bzw. Bezugspunkt für Veränderungen des Normenbestandes sein.

Welche Rechtsetzungsakte in welchem Verkündungsorgan zu veröffentlichen sind, ergibt sich im Einzelnen aus Artikel 82 Absatz 1 des Grundgesetzes, dem Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz und § 76 GGO oder aus spezialgesetzlichen Regelungen.

Die Verkündung im Bundesgesetzblatt sowie im amtlichen Teil des Bundesanzeigers ist Aufgabe des Bundesjustizministeriums. Ihm unterstehen die beim Bundesamt für Justiz angesiedelten Schriftleitungen dieser beiden Verkündungsorgane. Sie bereiten die zu verkündenden Texte zur Fertigung der Urschrift und für die Veröffentlichung vor.

Bundesgesetzblatt

22

Das Bundesgesetzblatt erscheint fortlaufend in zwei gesonderten Teilen.

◆ Bundesgesetzblatt Teil I

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes verkündet. Außerdem werden darin Bekanntmachungen verkündet, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind. Aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen sind im Bundesgesetzblatt Teil I zu veröffentlichen z. B. bestimmte Urteile und Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts (§ 14 Absatz 4 Satz 3, § 31 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes) sowie bestimmte Anordnungen des Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin oder von Bundesministerien.

◆ Bundesgesetzblatt Teil II

Im Bundesgesetzblatt Teil II werden Vertragsgesetze zu völkerrechtlichen Verträgen sowie die damit zusammenhängenden Bekanntmachungen veröffentlicht.

Das Bundesgesetzblatt erscheint nach Bedarf, ohne feste Ausgabetermine. Den Erscheinungszeitpunkt bestimmt die Schriftleitung unter Berücksichtigung vorgegebener Inkrafttretenstermine⁶.

Seit dem 1. Januar 2023 erscheint das Bundesgesetzblatt elektronisch. Eine Ausgabe enthält jeweils nur eine Verkündung oder Bekanntmachung.

Es gibt außerdem ein **Bundesgesetzblatt Teil III**. Dieses enthält – von Ausnahmen abgesehen – den Text des am 31. Dezember 1963 geltenden Bundesrechts. Das Bundesgesetzblatt Teil III wurde systematisch nach Sachgebieten geordnet. Die Systematik dieser Sammlung ist auch heute noch die Grundlage für die Dokumentation des geltenden Bundesrechts im Fundstellennachweis A (Rn. 23). Maßgebend für die Textfeststellung und die dabei vorgenommene Bereinigung des Textes waren das Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts⁷ und das Gesetz über den Abschluss der Sammlung des Bundesrechts⁸. Nach dem 31. Dezember 1963 verkündete Rechtsänderungen bauen auf dem Text auf, der in der Sammlung des Bundesrechts abgedruckt ist.

Fundstellennachweise

23

Die sog. Fundstellennachweise sind amtliche Nachweise zur Bundesgesetzgebung und enthalten die Fundstellen aller im Bundesgesetzblatt Teil I, Teil II und im Bundesanzeiger verkündigten Rechtsvorschriften einschließlich der dazu ergangenen Änderungen. Sie werden jährlich vom Bundesjustizministerium herausgegeben. Im **Fundstellennachweis A** (FNA) werden alle aktuell geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes nachgewiesen, und zwar mit Überschrift, Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Urfassung. Außerdem findet man die Fundstellen aller dazu ergangenen Änderungen seit der letzten amtlichen Veröffentlichung des vollständigen Textes. Jedes Stammgesetz und jede Stammverordnung wird in die nach Sachgebieten gegliederte Systematik des Bundesrechts eingeordnet und ist über seine Gliederungsnummer – die sog. FNA-Nummer – leicht auffindbar. Der **Fundstellennachweis B** (FNB) enthält die völkerrechtlichen Verträge und die Verträge zur Vor-

⁶ Kostenloser Bürgerzugang unter www.recht.bund.de, Online-Archiv (1949 bis 2022), www.bgbli.de oder www.bundesanzeiger.de

⁷ Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437).

⁸ Gesetz über den Abschluss der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451).

Teil A – Rechtsprüfung

bereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands. Die Fundstellennachweise sind im Internet abrufbar.

24 Amtsblatt der Europäischen Union

Das Amtsblatt ist das Verkündigungsorgan der Europäischen Union. Seit dem 1. Juli 2013 werden europäische Rechtsakte elektronisch verkündet, sodass der Papierfassung des Amtsblattes grundsätzlich keine Rechtsgültigkeit mehr zukommt. Das Amtsblatt besteht u. a. aus den zwei zusammenhängenden Reihen L und C. Es erscheint montags bis samstags, aber in dringenden Fällen auch sonntags in allen Amtssprachen der Europäischen Union. In der Reihe L werden Verordnungen und Richtlinien sowie andere Rechtsvorschriften verkündet. Die Reihe C enthält Mitteilungen und Bekanntmachungen. In ihr werden die vorbereitenden Dokumente für Rechtsakte veröffentlicht. Die Ausgaben des Amtsblatts der Europäischen Union sowie ein systematischer Fundstellennachweis sind im Internet über das Portal der Europäischen Union⁹ abrufbar.

3.2 Juristische Informationssysteme

25 Bedeutung juristischer Informationssysteme

Jeder Rechtsetzungsakt – ob erstmalige Regelung oder Änderung – muss sich widerspruchsfrei in die bestehende Rechtsordnung einfügen. Dafür müssen sich die am Gesetzgebungsprozess Beteiligten den Bestand des gesamten Bundesrechts erschließen können. Nur in Kenntnis des vorhandenen Rechts

- ◆ lassen sich Doppelregelungen, Unklarheiten und uneinheitlicher Sprachgebrauch vermeiden,
- ◆ können Änderungsbefehle in Änderungsgesetzen oder -verordnungen präzise formuliert werden und
- ◆ kann neues Recht übersichtlich dokumentiert werden.

3.2.1 *juris* – Rechtsinformationssystem der Bundesrepublik Deutschland

26 Inhalt und Umfang des Angebots von *juris*

Ein wichtiges Hilfsmittel bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften ist das **Rechtsinformationssystem der Bundesrepublik Deutschland**, das die *juris GmbH* für den Bund betreibt. Dieses verfügt u. a. über eine vollständige Sammlung des Bundesrechts, eine umfangreiche Sammlung des Länderrechts sowie über eine Vielzahl an Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der fünf obersten Gerichtshöfe des Bundes, des Bundespatentgerichts, der Instanzgerichte und des Europäischen Gerichtshofes. Die hohe Qualität des Informationsangebotes wird durch eine enge Zusammenarbeit mit den Dokumentationsstellen des Bundes (u. a. bei dem Bundesamt für Justiz, dem Bundesverfassungsgericht, den fünf obersten Gerichtshöfen des Bundes und dem Bundespatentgericht) sowie den Bundesländern gewährleistet. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bundesbehörden haben in der Regel einen direkten Zugriff auf dieses umfassende Informationssystem über das Bibliotheksportal des Bundes.

Für Personen, die Rechtsvorschriften bearbeiten, bietet *juris* vielfältige Informationen und Suchmöglichkeiten insbesondere in folgenden Datenbeständen:

⁹ <https://eur-lex.europa.eu/>

Nützliche Informationen und Hilfen

- ◆ Rechtsprechung,
- ◆ Vorschriften, unterteilt in Gesetze/Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und weitere Vorschriften,
- ◆ Kommentare/Bücher,
- ◆ Zeitschriften,
- ◆ parlamentarische Vorgänge.

Daneben stellt die *juris GmbH* unentgeltlich wichtige Gesetze und Verordnungen des Bundes in ihrer aktuell gültigen Fassung auf www.juris.de unter dem Menüpunkt „Kundenservice“/„Kostenfreie Inhalte“ zum Abruf zur Verfügung.

Dokumentation des Bundesrechts

27

Die Dokumentation des Bundesrechts für die Bundesrechtsdatenbank wird vom **Bundesamt für Justiz**¹⁰ vorgenommen. Alle Rechtsvorschriften werden unverzüglich nach Verkündung im Bundesgesetzblatt bzw. Bundesanzeiger in den Datenbestand eingearbeitet.

Inhalt der Bundesrechtsdatenbank

28

Die Bundesrechtsdatenbank enthält

- ◆ die Gesetze, Rechtsverordnungen und sonstige Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts, die im Bundesgesetzblatt Teil I und II, dem amtlichen Teil des Bundesanzeigers und dem Verkehrsblatt verkündet wurden und im Fundstellen-nachweis A ausgewiesen sind;
- ◆ den Einigungsvertrag und das fortgeltende DDR-Recht;
- ◆ die Tenorierungen der im Bundesgesetzblatt Teil I veröffentlichten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sowie
- ◆ die im Bundesgesetzblatt Teil I veröffentlichten Bekanntmachungen.

Völkerrechtliche Vorschriften mit bundesrechtlichem Bezug, die mit einer FNA-Nummer (Rn. 23) versehen im Bundesgesetzblatt Teil II veröffentlicht werden, werden wie innerstaatliches Recht dokumentiert und im Volltext erschlossen. Demgegenüber werden die im Bundesgesetzblatt Teil II verkündeten Rechtsnormen (die keine FNA-Nummer haben) sowie die zitierten völkerrechtlichen Vorschriften (z. B. Protokolle und Abkommen) ohne Volltext mit den bibliographischen Angaben erfasst.

Die Bundesrechtsdatenbank ist über *juris* erreichbar. In dieser von *juris* bereitgestellten Rubrik sind u. a. auch Doppelbesteuerungsabkommen, Verwaltungsvorschriften, Rechtsvorschriften der Länder und der Europäischen Union sowie allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge abrufbar.

Basisdaten und Texte in der Bundesrechtsdatenbank

29

Die wichtigsten Daten zu jedem Gesetz und jeder Rechtsverordnung des Bundes finden sich in einem **Rahmendokument**. Angegeben werden dort insbesondere die vollständige Überschrift, das Ausfertigungsdatum, die Fundstelle der erstmaligen Verkündung und einer etwaigen Neubekanntmachung, die FNA-Nummer (Rn. 23) sowie Angaben über Änderungen, die diese Rechtsvorschrift erfahren hat, und über Bezüge zum Recht der Europäischen Union.

¹⁰ Stand 2023: Referat VII 3, Bundesamt für Justiz, Adenauerallee 99–103, 53113 Bonn,
Internet: www.bundesjustizamt.de.

Teil A – Rechtsprüfung

Die Stammgesetze und Stammverordnungen des Bundes sind mit ihrem **vollständigen aktuell geltenden Text** erfasst und können wahlweise insgesamt oder als Einzelregelungen dargestellt und recherchiert werden.

30 Textfassungen der Einzelvorschriften des Bundes

Einzelvorschriften sind sowohl in ihrer aktuell gültigen Fassung als auch in allen früheren sowie ggf. in bereits verkündeten künftigen Fassungen abrufbar. In Fußnoten werden dazu die jeweiligen Änderungen mit Fundstelle und Inkrafttretensdatum aufgeführt. Außerdem gibt es Hinweise auf Beziehungen zu anderen Rechtsnormen und zu abweichendem Landesrecht sowie zur relevanten Rechtsprechung und Literatur. Diese Angaben und Hinweise können über Links direkt abgefragt werden. Auch Anlagen zu Gesetzen und Rechtsverordnungen werden dokumentiert, sofern sie technisch dargestellt werden können.

31 Nutzungsmöglichkeiten der Bundesrechtsdatenbank

Die Möglichkeiten der Bundesrechtsdatenbank sind für die Gestaltung von Rechtsvorschriften in vielerlei Hinsicht bedeutsam:

- ◆ Die für die richtige Zitierung eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung (Rn. 55 ff.) notwendigen Angaben können schnell ermittelt werden.
- ◆ Mithilfe der geltenden Fassung eines Gesetzes oder einer Verordnung lassen sich bei Änderungsvorhaben die Änderungsbefehle (Rn. 468 ff.) so formulieren, dass sie sich auf die richtigen Stellen im Text beziehen.
- ◆ Es kann nach einzelnen Aspekten wie z. B. Erlassdatum oder Inkrafttretensdatum gesucht werden.
- ◆ Es kann nach einzelnen Wörtern oder Wortkombinationen, wie z. B. „Anfechtung“, „Verbraucher“, „Unternehmen“ oder „allgemeine Geschäftsbedingungen“ gesucht werden, um sie entsprechend ihrer inhaltlichen Bedeutung einheitlich im Bundesrecht zu gebrauchen.
- ◆ Es können Folgeänderungen (Rn. 528) ermittelt werden, damit bei der Änderung von Einzelvorschriften die gewollten rechtlichen Verknüpfungen (Verweisen) nicht durcheinandergeraten; hierzu kann für einen Paragraphen bis hinunter zur Absatzebene nach allen Vorschriften gesucht werden, die auf diese Vorschrift verweisen.
- ◆ Es kann festgestellt werden, welche Vorschriften zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen oder welche Rechtsverordnungen auf welchen ermächtigenden Vorschriften beruhen.
- ◆ Die Texte aus der Datenbank können für die Herstellung von Synopsen (Gegenüberstellungen, Rn. 675) genutzt werden.

Zur Durchführung von Recherchen sowie zur Unterstützung eigener Recherchen steht die Normendokumentation im Bundesamt für Justiz zur Verfügung.

3.2.2 Weitere Rechtsinformationssysteme

32 EUR-Lex

Diese Datenbank bietet Informationen über das geltende EU-Recht, die vom europäischen Amt für Veröffentlichungen erstellt werden. EUR-Lex enthält u. a. das Recht der Europäischen Union, Informationen oder Links zu den Umsetzungsmaßnahmen im nationalen Recht der Mitgliedstaaten, Dokumente zu den Gesetzgebungsvorarbeiten, parlamentarische Anfragen sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Gerichts der Europäischen Union. Dabei ist es möglich, während

Nützliche Informationen und Hilfen

der Recherche zwischen den vorhandenen Sprachfassungen zu wechseln, um Parallelrecherchen durchzuführen. EUR-Lex bietet auch Zugriff auf das Amtsblatt der Europäischen Union ab 1952, das seit dem 1. Juli 2013 als elektronische Ausgabe verbindlich ist und Rechtswirkung entfaltet¹¹. Über das Portal N-Lex¹² besteht auch Zugang zu den Rechtsdatenbanken der EU-Länder.

33

DIP

Das Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien¹³ (DIP) ist das gemeinsame Informationssystem von Bundestag und Bundesrat. Es dokumentiert den aktuellen Stand der Gesetzgebung und den vollständigen Ablauf der parlamentarischen Beratung eines Gesetzes – wie er in Drucksachen und Plenarprotokollen festgehalten ist. Dabei bietet es einen umfassenden Zugriff auf alle elektronisch verfügbaren Dokumente (Gesetzentwürfe, Ausschussberichte usw.).

34

Gesetze im Internet

Das Bundesjustizministerium und das Bundesamt für Justiz stellen für interessierte Bürger und Bürgerinnen unter www.gesetze-im-internet.de nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos bereit. Die Gesetze und Rechtsverordnungen können in ihrer jeweils geltenden Fassung abgerufen werden. Sie werden durch die Dokumentationsstelle im Bundesamt für Justiz fortlaufend konsolidiert.

Als Hilfsmittel bei der Vorbereitung und Änderung von Rechtsvorschriften ist das Angebot jedoch nur bedingt geeignet, denn noch nicht in Kraft getretene Änderungen sind nicht berücksichtigt. Auch Änderungsgesetze und -verordnungen werden nicht aufgenommen.

35

Verwaltungsvorschriften im Internet

Unter www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de ist eine umfangreiche Datenbank mit aktuellen Verwaltungsvorschriften der obersten Bundesbehörden erreichbar, die die Bundesregierung unter Federführung des Bundesinnenministeriums kostenlos bereitstellt.

36

Rechtsprechung im Internet

Das Bundesjustizministerium und das Bundesamt für Justiz stellen unter www.rechtsprechung-im-internet.de für interessierte Bürger und Bürgerinnen ausgewählte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der obersten Gerichtshöfe des Bundes sowie des Bundespatentgerichts kostenlos bereit. Die Entscheidungen sind anonymisiert und werden grundsätzlich ungetkürzt veröffentlicht. Der Datenbestand wird täglich aktualisiert.

37

Internetseiten der Bundesgerichte

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der fünf obersten Gerichtshöfe des Bundes und des Bundespatentgerichts sind außerdem auf den jeweiligen Internetseiten der Gerichte veröffentlicht¹⁴.

¹¹ <https://eur-lex.europa.eu/oj/direct-access.html>

¹² <https://n-lex.europa.eu/n-lex/>

¹³ dip.bundestag.de

¹⁴ www.bundesverfassungsgericht.de; www.bundesgerichtshof.de; www.bverwg.de; www.bundesarbeitsgericht.de; www.bsg.bund.de; www.bundesfinanzhof.de; www.bundespatentgericht.de

38 Justizportal des Bundes und der Länder

Über das Justizportal des Bundes und der Länder sind auch die von den Landesverwaltungen im Internet bereitgestellten Gesetzestexte und Gerichtsentscheidungen zugänglich¹⁵.

3.3 Weitere Hilfen

39 eNorm

Die Software *eNorm* wurde speziell für das Entwerfen von Rechtsvorschriften entwickelt. *eNorm* baut auf dem Textverarbeitungsprogramm *Microsoft Word* auf und hilft, während der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs rechtsförmliche und redaktionelle Vorgaben einzuhalten. Die Funktionalitäten in *eNorm* entlasten die legistische Arbeit von Formal- und Routineaufgaben, sodass sie stärker auf inhaltliche und rechtliche Aspekte fokussiert werden kann. Das Programm arbeitet mit einheitlichen Dokumentvorlagen für die verschiedenen Typen von Rechtsvorschriften und bietet verschiedene Hilfe- und Prüffunktionen. So erhält man Fehlermeldungen oder Warnungen, wenn gegen bestimmte rechtsförmliche Regeln verstochen wird. Zitierungen von Rechtsvorschriften können direkt anhand der Bundesrechtsdatenbank überprüft und aktualisiert werden. Für den parlamentarischen Abstimmungsprozess können mithilfe von *eNorm* Synopsen erstellt werden. *eNorm* ermöglicht es, das Dokument im gesamten Gesetzgebungsverfahren bis hin zur Verkündung und Normendokumentation durchgängig zu verwenden.

Die Anwendung von *eNorm* wird **ausdrücklich empfohlen**. Spätestens der Referentenentwurf sollte als *eNorm*-Dokument in den Abstimmungsprozess gegeben werden. Auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollen die Texte mit *eNorm* bearbeitet werden. *eNorm*-Dokumente erleichtern nicht nur dem Deutschen Bundestag die Herstellung der Beschlussdrucksachen, sondern am Ende des Gesetzgebungsprozesses auch den federführenden Referaten die Vorbereitung der Verkündung sowie der Schriftleitung des Bundesgesetzblattes die Verkündung. Optimale Arbeitsprozesse im Zusammenhang mit der *eNorm*-Anwendung sind in der *eNorm*-Handlungsempfehlung beschrieben, die das Bundesjustizministerium im Internet veröffentlicht hat. Den *eNorm*-Anwendern und -Anwenderinnen steht darüber hinaus ein zentraler Anwendersupport zur Verfügung¹⁶.

40 Richtlinien für die Fassung von Vertragsgesetzen und vertragsbezogenen Verordnungen

Für die Fassung von **Vertragsgesetzen** und vertragsbezogenen Verordnungen im Zusammenhang mit völkerrechtlichen Verträgen hat das Bundesjustizministerium Richtlinien für die Fassung von Vertragsgesetzen und vertragsbezogenen Verordnungen (Richtlinien nach § 73 Absatz 3 GGO – RiVeVo) erlassen. Diese Richtlinien enthalten die wesentlichen Vorgaben für Inhalt und Form von Gesetzen, mit denen die gesetzgebenden Körperschaften völkerrechtlichen Verträgen zustimmen, und von Rechtsverordnungen, durch die völkerrechtliche Verträge in Kraft gesetzt werden. Sie sind als **Teil H** in diesem Handbuch enthalten.

¹⁵ www.justiz.de

¹⁶ Weitere Informationen unter www.enorm.bund.de

Leitsätze zur Formulierung von Straf- und Bußgeldvorschriften im Nebenstrafrecht 41

Diese von einer Arbeitsgruppe der Landesjustizverwaltungen und des Bundesjustizministeriums entwickelten Leitsätze werden vom Rechtsausschuss des Bundesrates und vom Bundesjustizministerium als Prüfungsmaßstab bei der Formulierung von Straf- und Bußgeldvorschriften zugrunde gelegt. Es sind zum einen die „Leitsätze zur Erforderlichkeit bußgeldrechtlicher Sanktionen, insbesondere im Verhältnis zu Maßnahmen des Verwaltungszwangs“. Sie sind im **Anhang 1** abgedruckt. Es sind zum anderen die „Leitsätze zur Ausgestaltung von Straf- und Bußgeldvorschriften im Nebenstrafrecht“. Das Bundesjustizministerium hat diese Leitsätze weiterentwickelt und zuletzt im Jahr 1999 als *Empfehlungen für die Ausgestaltung von Straf- und Bußgeldvorschriften im Nebenstrafrecht* als bereichsspezifische Empfehlungen im Sinne des § 42 Absatz 4 und des § 62 Absatz 2 Satz 1 GGO herausgegeben. Um die seitdem stetig gestiegenen inhaltlichen Anforderungen an Straf- und Bußgeldvorschriften im Nebenstrafrecht durch sachgerechte Ausgestaltungen dieser Sanktionsnormen abzubilden, wurden die Empfehlungen grundlegend neu konzipiert und zu der umfangreichen Arbeitshilfe *Handbuch des Nebenstrafrechts*¹⁷ erweitert.

Handbuch zur Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

42

Das vom Bundesinnenministerium herausgegebene *Handbuch zur Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften*¹⁸ soll all jene unterstützen, die vor der Aufgabe stehen, einen Entwurf für eine Rechtsvorschrift oder eine Verwaltungsvorschrift auszuarbeiten. Dieses Handbuch vermittelt die Grundlagen guter Rechtsetzungspraxis, indem es die notwendigen Arbeitsschritte in den einzelnen Stadien eines Entwurfs – von der ersten Idee bis hin zur Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt – beschreibt. Es zeigt, mit welchen Fragen sich die Rechtsetzungsreferate auseinandersetzen müssen – von der Analyse des zu lösenden Problems, der Formulierung des zu erreichenden Ziels über die Wahl der geeigneten Mittel bis hin zu Fragen der Gesetzesfolgenabschätzung, der Kosten-Nutzen-Analyse usw. Es soll vor allem Hilfestellung für diejenigen bieten, die erstmals oder nach langer Zeit wieder vor die Aufgabe gestellt sind, ein Rechtsetzungsvorhaben zu erarbeiten oder zu begleiten.

Kapitel 6 GGO – Rechtsetzung

43

Die Geschäftsordnungsregelungen in Kapitel 6 GGO sind für bessere Rechtsetzung und den Abbau unnötiger Bürokratie von besonderer Bedeutung. Die Bundesministerien sollen sicherstellen, dass ihre Rechtsetzungsvorhaben sowohl als Gesamtvorhaben als auch in ihren Einzelvorschriften gut begründet sind. Deshalb verlangen die §§ 43 und 44 GGO, dass in der Begründung Ausführungen über Ziel, Zweck und Regelungsnotwendigkeit genauso enthalten sind wie die Auseinandersetzung mit in Betracht kommenden anderen Lösungsmöglichkeiten und den Gesetzesfolgen. Die §§ 45 ff. GGO enthalten Vorgaben über Abstimmungs- und Unterrichtungspflichten bis zur Kabinettsvorlage, die dazu beitragen, dass größtmöglicher Sachverstand in den Entwurf einfließt und frühzeitig Akzeptanzprobleme vermieden werden können.

¹⁷ Die überarbeitete dritte Fassung 2018 ist in der Arbeitshilfenbibliothek eGesetzgebung enthalten:
<https://plattform.egesetz.zd.in.bund.de/egesetzgebung-platform-backend/arbeitshilfen/download/18>

¹⁸ <https://plattform.egesetzgebung.bund.de/cockpit/#/hilfen>

Teil B
Allgemeine Regeln
zur rechtsförmlichen und
sprachlichen Gestaltung
von Rechtsvorschriften

Teil B Allgemeine Regeln zur rechtsförmlichen und sprachlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften

Abschnitt I Vorgehen beim Verfassen von Rechtsvorschriften

Konzipierung der Regelungsaussagen

44

Am Anfang des Rechtsetzungsprozesses stehen Konzipierung und Skizzierung des geplanten Regelungsvorhabens.

Sowohl für die Konzipierung und Skizzierung als auch für die Diskussion neuer Regelungen ist es wichtig, die dem Regelungsvorhaben zugrundeliegenden tatsächlichen Probleme, die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele, die Akteure und Betroffenen und ihre Interessen sowie die verschiedenen Handlungsoptionen und deren Folgen systematisch zu erfassen und ggf. grafisch darzustellen.

Erst nach dieser Phase, d. h., wenn das Gerüst inhaltlich ausgearbeitet und weitestgehend konsentiert ist (z. B. in einem Eckpunktepapier), sollte die Formulierungsarbeit für einen förmlichen Entwurf beginnen. Nachdem ein Regelungsgedanke erstmals in Worte gefasst ist, kann dieser Ausgangstext in mehreren Schritten zu einem in sich stimmigen und verständlichen Paragrafen ausformuliert, in Beziehung zu anderen Paragrafen gesetzt und ggf. weiter verändert werden.

Beachtung der Normenhierarchie

45

Die Position einer Regelung im hierarchischen Gefüge aller Rechtsnormen muss erkennbar sein, damit offensichtlich ist, welchen Rechtsrang die Regelung hat und wer sie folglich später ändern darf. So dürfen im untergeordneten Recht nicht Regelungen aus dem übergeordneten Recht wiederholt werden. Falls ausnahmsweise doch eine solche Regelung wiederholt werden muss, etwa weil die Regelung im untergeordneten Recht ansonsten unverständlich wäre, so ist durch eine Verweisung zu kennzeichnen, dass es sich um die Wiedergabe übergeordneten Rechts handelt.

Für die Frage, auf welcher Ebene der Normenhierarchie eine neue Regelung getroffen werden soll, ist Folgendes zu beachten:

- ◆ **Wesentliches ins Gesetz**

Der Gesetzgeber muss nach der Wesentlichkeitstheorie **normative Grundscheidungen** selbst treffen. So gehören z. B. Regelungen mit Relevanz für die Grundrechte immer in ein Gesetz und können durch einen Verordnungsgeber allenfalls näher ausgestaltet werden.

- ◆ **Regelungen zur Ausgestaltung des Gesetzes in Rechtsverordnungen**

Regelungen, die ein Gesetz näher ausgestalten, können in Rechtsverordnungen getroffen werden, sofern dafür eine gesetzliche Verordnungsermächtigung (Rn. 393 ff.) besteht.

Systemgerechte Rechtsänderungen

46

Bestehende Gesetze oder Verordnungen sollen nur so geändert werden, dass die fachlich bewährte Dogmatik und die Systematik erhalten bleiben. Bei jeder Änderung einer Rechtsvorschrift muss deshalb überprüft werden, wie sich die Änderung auf den übrigen Regelungstext und auf andere Rechtsvorschriften auswirkt. Insbesondere darf die Änderung nicht die Gültigkeit bestehender Rechtsvorschriften beeinträchtigen.

sondere muss geprüft werden, ob Verweisungen in anderen Rechtsvorschriften auch nach der Änderung des dort in Bezug genommenen Stammgesetzes noch stimmen. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass die Verständlichkeit bestehender Gesetze oder Verordnungen durch Änderungen nicht beeinträchtigt wird. Ein Änderungsvorhaben kann aber auch Anlass zur sprachlichen Überarbeitung bestehender Vorschriften sein, wenn diese unklar formuliert sind bzw. zu Anwendungsproblemen geführt haben. Das heißt zusammenfassend, dass Rechtsvorschriften auch nach Änderungen weiterhin allen rechtssystematischen, rechtsförmlichen und sprachlichen Anforderungen genügen müssen.

47 Sprechen über den Text

Während des gesamten Rechtsetzungsprozesses ist vielerlei Kommunikation zwischen den verschiedenen Beteiligten nötig, um zu verständlich formulierten Regelungen zu gelangen.

So sollte die **Gesetzesredaktion** des Bundesjustizministeriums (Rn. 18) bereits in einem möglichst frühen Stadium des Entwurfsprozesses zu Rate gezogen werden, um gemeinsam eine der inhaltlichen Konzeption entsprechende Grundstruktur des Textes zu entwerfen oder um problematische Formulierungen oder neue Begriffe eines ersten Textentwurfs zu besprechen und Lösungsmöglichkeiten auszuloten.

Um rechtssystematische und rechtsförmliche Fehler zu vermeiden, sollte außerdem frühzeitig Kontakt zum zuständigen **Rechtsprüfungsreferat** (Rn. 10) gesucht werden.

Diese frühe sprachliche, rechtssystematische und rechtsförmliche Beratung ist ein wichtiger Teil der Entwurfsarbeit. Die rechtzeitige Nutzung dieser Expertise hilft dabei, die zu schaffende Rechtsvorschrift in eine rechtssystematisch, sprachlich und rechtsförmlich optimale Form zu bringen.

Abschnitt II Allgemeine rechtsförmliche Regeln

Vorbemerkung

„Für die rechtsförmliche Gestaltung von Gesetzentwürfen gelten das vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Handbuch der Rechtsförmlichkeit und die vom Bundesministerium der Justiz im Einzelfall gegebenen Empfehlungen“ (§ 42 Absatz 4 GGO). Dies gilt auch für Rechtsverordnungen (§ 62 Absatz 2 Satz 1 GGO).

Teil B enthält die rechtsförmlichen und sprachlichen **Grundlagen**, die bei jedem Rechtsetzungsvorhaben zu berücksichtigen sind. Besonderheiten für einzelne Arten von Rechtsvorschriften sind in den jeweiligen besonderen Teilen ausgeführt; von dort wird zur Klarstellung auch auf Teil B verwiesen.

1 Grundsätzliche Gliederung aller Gesetze

48 Gemeinsame Gliederungseinheiten

Jedes Gesetz setzt sich aus den folgenden Gliederungseinheiten zusammen:

- ◆ Überschrift,
- ◆ Ausfertigungsdatum,
- ◆ Eingangsformel,

Grundsätzliche Gliederung aller Gesetze

- ♦ Paragrafen bzw. Artikel im Regelungsteil,
- ♦ Schlussformel,
- ♦ Ausfertigungsdatum, Ausfertigungsdatums, Unterzeichnende.

Zu den **markierten** Gliederungseinheiten gibt es für die einzelnen Arten von Gesetzen unterschiedliche rechtsförmliche Vorgaben in den Teilen C, D und H; für die anderen Gliederungseinheiten gelten die folgenden Empfehlungen.

Ausfertigungsdatum

49

Das Ausfertigungsdatum bezeichnet Tag, Monat und Jahr der Unterzeichnung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten oder die Bundespräsidentin. Das Ausfertigungsdatum steht im Bundesgesetzblatt unter der Überschrift des Gesetzes. Bereits im **Gesetzentwurf** wird – von der Überschrift abgesetzt – eine Zeile mit der Angabe „Vom ...“ vorgesehen (Anlage 4 Nummer 2 Satz 3 GGO), die bei der Ausfertigung des Gesetzes in der Gesetzesurschrift durch den Bundespräsidenten oder die Bundespräsidentin vervollständigt wird (§ 58 Absatz 4 Satz 1 GGO). Das Ausfertigungsdatum unter der Überschrift ist identisch mit dem Ausfertigungsdatum, das nach der Schlussformel unter das Gesetz gesetzt wird.

Eingangsformel

50

Jedes Gesetz muss eine Eingangsformel haben (Anlage 4 Nummer 2 Satz 1 GGO). Durch die Eingangsformel soll sichtbar gemacht werden, wer das Gesetz beschlossen hat. Ferner wird mit ihr bekundet, dass das Gesetz nach den Vorschriften des Grundgesetzes zustande gekommen ist. Die Eingangsformel enthält deshalb die Angabe, dass der Bundestag das Gesetz, ggf. mit qualifizierter Mehrheit, beschlossen hat. Sofern die Zustimmung des Bundesrates erforderlich und auch erteilt ist, enthält die Eingangsformel des Gesetzes auch die Angabe, dass der Bundesrat zugestimmt hat.

Die Eingangsformel ist schon im **Gesetzentwurf** zu formulieren. Sie steht nach der Zeile für das Ausfertigungsdatum (Anlage 4 Nummer 2 Satz 3 GGO). Die Eingangsformel ist nicht Teil des Gesetzes, aber sie gibt bei Abstimmungen und Beratungen über den Entwurf Anlass zu erörtern, ob das Gesetz einer besonderen Mehrheit im Deutschen Bundestag oder der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Erst nach den abschließenden Beschlüssen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates wird die zutreffende Eingangsformel endgültig festgelegt.

Verschiedene Eingangsformeln

51

Die Eingangsformeln lauten:

- ♦ bei Gesetzen, die weder einer qualifizierten Mehrheit noch der Zustimmung des Bundesrates bedürfen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

- ♦ bei Gesetzen, die zwar keiner qualifizierten Mehrheit, aber der Zustimmung des Bundesrates bedürfen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

- ❖ bei Gesetzen, die der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages und der Zustimmung des Bundesrates bedürfen (Artikel 29 Absatz 7 Satz 2, Artikel 87 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 121 des Grundgesetzes):

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

- ❖ bei Gesetzen, die das Grundgesetz ändern (Artikel 79 Absatz 1 des Grundgesetzes):

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Bei Gesetzen, die das Bundesgebiet neu gliedern (Artikel 29 des Grundgesetzes), kommen noch andere Formeln in Betracht. Bei Gesetzen, die im Verteidigungsfall ergehen, berücksichtigen die genannten Eingangsformeln die vorgesehenen Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens nicht und können daher ungeeignet sein.

52 Schlussformel

Jedes verkündungsreife Gesetz muss eine Schlussformel haben. Durch sie wird bekanntet, dass das Gesetz nach den Vorschriften des Grundgesetzes zustande gekommen ist und dass der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin es ausgefertigt und die Verkündung angeordnet hat. Die Schlussformel hat keine Gesetzeskraft.

Die Schlussformel muss zu der endgültigen Eingangsformel passen. Sie wird von dem **federführenden Bundesministerium** der Fassung des Gesetzes angefügt, die der Urschrift zugrunde zu legen ist (§ 58 Absatz 2 Satz 2 GGO).

Der **Bundespräsident** oder die **Bundespräsidentin** vollzieht die Schlussformel, indem er oder sie das Gesetz nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzbuch verkündet (Artikel 82 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes).

Die Schlussformel enthält gemäß § 58 Absatz 2 Satz 3 GGO Angaben über

- ❖ die Wahrung der Rechte des Bundesrates bei einem Einspruchsgesetz (Artikel 77 des Grundgesetzes),
- ❖ die Zustimmung der Bundesregierung im Fall des Artikels 113 des Grundgesetzes,
- ❖ die Zustimmung von Landesregierungen im Fall des Artikels 138 des Grundgesetzes,
- ❖ die Ausfertigung und die Verkündigungsanordnung.

53 Formulierungsmuster für Schlussformeln

Für die Schlussformel kommen meist folgende Formulierungen in Betracht:

- ❖ wenn das Gesetz weder der Zustimmung des Bundesrates noch der Zustimmung der Bundesregierung nach Artikel 113 des Grundgesetzes bedarf:

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzbuch zu verkünden.

- ❖ wenn das Gesetz entsprechend seiner Eingangsformel mit Zustimmung des Bundesrates zustande gekommen ist und nicht der Zustimmung der Bundesregierung:

Zitierung von Rechtsvorschriften des Bundes

gierung nach Artikel 113 des Grundgesetzes unterliegt, so besteht die Schlussformel nur aus dem Ausfertigungsvermerk und der Verkündungsanordnung:

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

- ◆ wenn sowohl die Zustimmung der Bundesregierung (Artikel 113 des Grundgesetzes, § 54 GGO) als auch die Zustimmung des Bundesrates erforderlich sind:

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

- ◆ wenn das Gesetz nur der Zustimmung der Bundesregierung bedarf (Artikel 113 des Grundgesetzes, § 54 GGO):

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Ausfertigungsdatum, Unterzeichnende

54

In Vorbereitung der Verkündungsfassung fügt die Schriftleitung des Bundesgesetzblattes dem Gesetz nach der Schlussformel eine Zeile für den Ausfertigungsdatum und das Ausfertigungsdatum hinzu.

Muster:

Berlin, den ... [Datum in der Form T. Monat JJJJ].

Die in der Urschrift vom Bundespräsidenten vervollständigte Zeile wird von der Schriftleitung für die Drucklegung übernommen.

Gesetze werden grundsätzlich vom **Bundespräsidenten** oder von der **Bundespräsidentin** unterzeichnet und ausgefertigt. Zusätzlich unterzeichnen der **Bundeskanzler**, oder die **Bundeskanzlerin** sowie die **Bundesminister** oder **Bundesministerinnen**, die den Gesetzentwurf federführend ausgearbeitet oder maßgebend daran mitgewirkt haben.

2 Zitierung von Rechtsvorschriften des Bundes

2.1 Bildung und Verwendung des Vollzitats

55

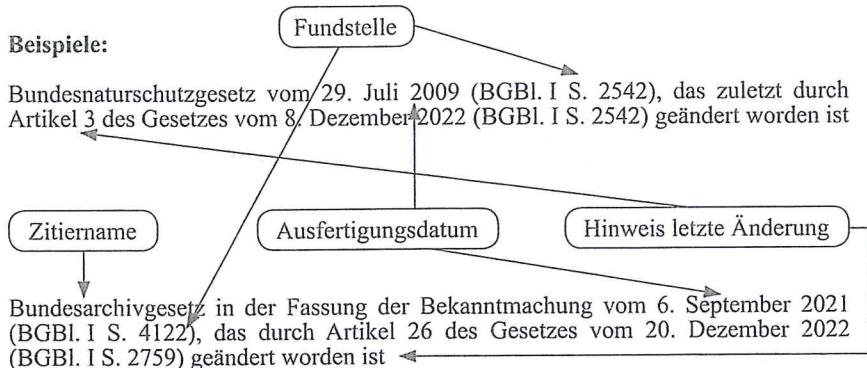
Grundsatz: Vollzitat

Rechtsvorschriften des Bundes werden grundsätzlich mit dem sog. **Vollzitat** zitiert, um dem Leser zu ermöglichen, die authentische Fassung des zitierten Gesetzes zu ermitteln.

Das Vollzitat setzt sich zusammen aus:

- ◆ Zitiertname (Bezeichnung oder ggf. Kurzbezeichnung, vgl. Rn. 59, 358),

- ❖ Ausfertigungsdatum oder ggf. Datum der letzten Neubekanntmachung (Rn. 60 ff.),
- ❖ Fundstelle im amtlichen Verkündungsorgan (Rn. 63 ff.) und
- ❖ ggf. Hinweis auf die letzte Änderung (Rn. 71 ff.)



Die Verwendung des Vollzitats charakterisiert den Verweis zugleich als **statisch** (Rn. 107). Eine dynamische Verweisung (Rn. 112) wird durch den Zusatz „in der jeweils geltenden Fassung“ gekennzeichnet.

56 Ausnahme 1: kein Vollzitat bei mehrfacher Zitierung derselben Rechtsvorschrift

Wird **innerhalb eines Stammgesetzes oder einer Stammverordnung** auf eine Rechtsvorschrift mehrfach verwiesen, so wird **nur bei der ersten Bezugnahme** das **Vollzitat** verwendet, bei allen folgenden Bezugnahmen dagegen der **Zitiernname**. Alle Verweisungen auf dieselbe Rechtsvorschrift haben dann denselben Verweisungscharakter (statische oder dynamische Verweisung) wie die erste Verweisung (Rn. 55), es sei denn, die Verweisungsart soll innerhalb des Stammgesetzes oder der Stammverordnung wechseln. In diesem Fall ist nur die andersartige Verweisung ausdrücklich als statische bzw. als dynamische Verweisung zu kennzeichnen.

57 Ausnahme 2: kein Vollzitat allgemein bekannter Rechtsvorschriften

Allgemein bekannte Gesetze und Verordnungen werden in Rechtsvorschriften des Bundes **nur mit ihrem Zitiernamen** (Rn. 59) angegeben.

Beispiele für allgemein bekannte Gesetze sind Rechtsvorschriften, die als Kodifikation den Kern eines Rechtsgebietes bilden, wie das Bürgerliche Gesetzbuch für das Zivilrecht und das Strafgesetzbuch für das Strafrecht. Es gelten außerdem solche Rechtsvorschriften als allgemein bekannt, die mit der auf sie verweisenden Norm eng zusammenhängen oder sogar dasselbe Rechtsgebiet betreffen. Im Zweifel ist das Vollzitat zu verwenden.

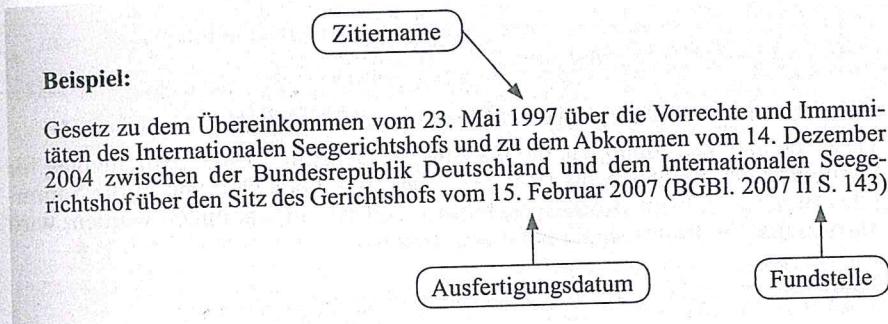
Wird der Zitiernname innerhalb der Rechtsvorschrift durchgängig verwendet, handelt es sich jedes Mal um eine gleitende Verweisung (Rn. 110). Soll die Verweisungsart zur statischen Verweisung wechseln, so ist nur die jeweilige Verweisung ausdrücklich als statische Verweisung zu kennzeichnen.

58 Besonderheiten des Vollzitats von Vertragsgesetzen und -verordnungen

Das Vollzitat von Vertragsgesetzen und -verordnungen (Teil H) wird wie folgt angegeben:

Zitierung von Rechtsvorschriften des Bundes

- ◆ Zitiertname (Bezeichnung oder ggf. Kurzbezeichnung, vgl. Rn. 59),
- ◆ Ausfertigungsdatum (Rn. 60 ff.),
- ◆ Fundstelle im Bundesgesetzblatt Teil II unter Angabe des Jahrgangs seiner Ausgabe (Rn. 63),
- ◆ ggf. Hinweis auf die letzte Änderung (Rn. 71 ff.).



2.2 Die einzelnen Bestandteile des Vollzitats

2.2.1 Zitiertname und maßgebliches Datum der zitierten Rechtsvorschrift

59

Zitiertname

Zitiertname eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung ist gemäß Nummer 1 der Anlage 4 zu § 42 Absatz 2 GGO entweder

- ◆ die Bezeichnung (Rn. 358 ff.) oder
- ◆ die Kurzbezeichnung, wenn eine solche festgelegt wurde (Rn. 361 ff.).

Eine amtliche Abkürzung kann nie Zitiertname sein.

Ist die Bezeichnung oder die Kurzbezeichnung geändert worden, wird das Gesetz oder die Rechtsverordnung stets mit der neuen Bezeichnung oder Kurzbezeichnung zitiert.

Eine Änderung des Zitiertnamens wirkt sich im Vollzitat nicht auf Datum und Fundstelle der Ausfertigung oder ggf. der letzten Neubekanntmachung aus. Diese Angaben bleiben unverändert.

Ist die zu zitierende Rechtsvorschrift in einem Mantelgesetz oder einer Mantelverordnung (Rn. 586 ff.) erlassen worden, wird nur der Zitiertname des Stammgesetzes oder der Stammverordnung angegeben, nicht aber die Bezeichnung des „Mantels“.

60

Ausfertigungsdatum

Auf den Zitiertnamen folgt in der Regel das Ausfertigungsdatum. Man kann es der im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung des Gesetzes bzw. der Verordnung entnehmen, in der es gleich unter der Überschrift steht. Bei Stammgesetzen oder -verordnungen, die als Teil eines Mantelgesetzes oder einer Mantelverordnung (Rn. 586 ff.) erlassen wurden, wird das Datum des „Mantels“ angegeben. Im Vollzitat wird das Datum in folgender Schreibweise verwendet:

Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631)

61 Datum der Neubekanntmachung

Ist das Gesetz oder die Verordnung neu bekannt gemacht worden, muss im Vollzitat anstelle des Ausfertigungsdatums das Datum der Neubekanntmachung (Rn. 713) angegeben werden. Es findet sich unter der Überschrift der Neubekanntmachung. Damit deutlich wird, dass es sich um das Datum einer Neubekanntmachung handelt, wird im Vollzitat folgende Formulierung verwendet:

Versorgungsrücklagegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2007 (BGBI. I S. 482)

62 Ausnahme: kein Datum bei Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Teil III

Bei Gesetzen und Verordnungen, die bis zum 31. Dezember 1963, dem Stichtag für die Sammlung des Bundesrechts (Rn. 22), erlassen worden sind und in die Sammlung des Bundesrechts im **Bundesgesetzblatt Teil III** aufgenommen wurden, wird das Datum der Veröffentlichung nicht angegeben:

Beispiel:

Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung

2.2.2 Fundstellenangabe

63 Angabe der Fundstelle

Im Vollzitat einer Rechtsvorschrift wird immer die Fundstelle der **letzten amtlichen Veröffentlichung** des vollständigen Textes der Rechtsvorschrift in einem amtlichen Verkündungsorgan angegeben.

64 Amtliche Verkündungsorgane

Die amtlichen Verkündungsorgane werden im Vollzitat wie folgt angegeben:

- ◆ Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt:
 - im Teil I:
 - bis einschließlich 31. Dezember 2022:
(BGBI. I S. ...)
 - ab 1. Januar 2023:
(BGBI. ... [Jahrgang] I Nr. ... [Nummer der Ausgabe])
 - im Teil II:
 - bis einschließlich 31. Dezember 2022:
(BGBI. ... [Jahrgang] II S. ...)
 - ab 1. Januar 2023:
(BGBI. ... [Jahrgang] II Nr. ... [Nummer der Ausgabe])
 - im Teil III:
... in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer ... [entspricht FNA-Nummer], veröffentlichten bereinigten Fassung, ...

Hinweis:

Fundstellenangaben von Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt, die bis einschließlich 31. Dezember 2022 erfolgt sind, bleiben im Bestand des Bundesrechts unverändert und werden auch in neuen Rechtsvorschriften unverändert angegeben. In Rechtsvorschriften erfolgt schon deshalb keine Anpassung (auch

Zitierung von Rechtsvorschriften des Bundes

nicht im Hinblick auf ein einheitliches Erscheinungsbild), weil bis einschließlich 31. Dezember 2022 in einer Ausgabe des Bundesgesetzblatts mehrere Gesetze oder Verordnungen enthalten sein konnten.

- Veröffentlichungen im Bundesanzeiger:
(BAnz AT ... [Erscheinungsdatum in der Form TT.MM.JJJJ] ... V [Kürzel für Veröffentlichungsrubrik V = Verkündigungen, B = Bekanntmachungen, A = Ausschreibungen, S = Sonstiges oder H = Hinweise]) ... [laufende Veröffentlichungsnummer])

Beispiel:

(BAnz AT 03.04.2012 V1)

- Veröffentlichungen im Verkehrsblatt:
(VkB1. S. ...);
- Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe auch Rn. 24):
 - bis einschließlich 30. September 2023:
 - in der Reihe L: (AbI. L ... [Nummer des Amtsblattes der Reihe L] vom ... [Ausgabedatum des Amtsblattes in der Form T.M.JJJJ], S. ...),
 - in der Reihe C: (AbI. C ... [Nummer des Amtsblattes der Reihe C] vom ... [Ausgabedatum des Amtsblattes in der Form T.M.JJJJ], S. ...)
 - ab 1. Oktober 2023:
 - in der Reihe L: (AbI. L, ... [Jahr der Veröffentlichung/laufende Dokumentennummer], ... [Ausgabedatum des Amtsblattes in der Form T.M.JJJJ]),
 - in der Reihe C: (AbI. C, ... [C/Jahr der Veröffentlichung/laufende Dokumentennummer], ... [Ausgabedatum des Amtsblattes in der Form T.M.JJJJ])

Die Angaben der Verkündigungsorgane haben sich im Laufe der Zeit verändert.

Fundstelle Bundesgesetzblatt Teil III

65

Die Fundstellenangabe für Rechtsvorschriften, die in die **Sammlung des Bundesrechts** im Bundesgesetzblatt Teil III (Rn. 22) aufgenommen und seit dem Stichtag 31. Dezember 1963 nicht neu bekannt gemacht worden sind, lautet:

... in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer ..., veröffentlichten bereinigten Fassung ...

Beispiel:

Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist

Die Gliederungsnummer (FNA-Nummer; Rn. 23) ist dem jährlich veröffentlichten Fundstellennachweis A zu entnehmen.

Die Angabe des Datums der Veröffentlichung ist hier nicht erforderlich, weil mit der Bezugnahme auf das Bundesgesetzblatt Teil III feststeht, dass es um die am 31. Dezember 1963 maßgebliche Fassung geht (Rn. 22).

Sind Gesetze oder Rechtsverordnungen nur mit Überschrift, Datum und Fundstelle, nicht aber mit ihrem vollen Text in die Sammlung im Bundesgesetzblatt Teil III aufgenommen worden, so sind sie zwar geltendes Bundesrecht geblieben, die Sammlung des Bundesrechts stellt in diesen Fällen aber keine hinreichende Textquelle dar. Deshalb wird die Rechtsvorschrift samt Ausfertigungsdatum zunächst mit der ursprünglichen Fundstelle zitiert, die dann um die Fundstelle mit der Gliederungsnummer im Bundesgesetzblatt Teil III ergänzt wird. Hierfür hat sich folgende Schreibweise herausgebildet:

Beispiel:

Prisenordnung vom 28. August 1939 (RGBI. I S. 1585; BGBl. III 56-1)

66 Fundstellen in ehemaligen Verkündungsorganen

Fundstellen in ehemaligen Verkündungsorganen sind wie folgt anzugeben:

- ◆ bei Veröffentlichungen im bis einschließlich 1950 nicht unterteilten Bundesgesetzblatt:
(BGBl. S. ...),
- ◆ bei Veröffentlichungen im Gesetzblatt der DDR:
 - (GBI. I Nr. ... S. ...),
 - bei Sonderdrucken (GBI. Sonderdruck Nr. ...) oder (GBI. SDr. Nr. ...),
- ◆ bei Veröffentlichungen im Reichsgesetzblatt:
 - bis einschließlich 1921: (RGBI. S. ...),
 - ab 1922 im Reichsgesetzblatt Teil I: (RGBI. I S. ...),
 - im Reichsgesetzblatt Teil II: (RGBI. ... [Jahrgang vierstellig] II S. ...),
- ◆ bei Veröffentlichungen im Reichsministerialblatt:
(RMBI ... [Jahrgang vierstellig] S.).

67 Veröffentlichungen in anderen Verkündungsorganen

Fundstellen von Veröffentlichungen im **Gemeinsamen Ministerialblatt** werden mit „(GMBI ... [Jahrgang vierstellig] S. ...)“ angegeben.

Andere Veröffentlichungsblätter, wie die Gesetzblätter der Länder und die Amtsblätter von Bundes- und Landesbehörden, werden mit ihrer vollen Bezeichnung angegeben.

68 Angabe des Jahrgangs des Bundesgesetzblatts

Der Jahrgang des bis einschließlich 31. Dezember 2022 papiergebundenen Bundesgesetzblattes Teil I wird im Vollzitat nur dann angegeben, wenn er von der **Jahreszahl** des Ausfertigungs- oder Bekanntmachungsdatums des zu zitierenden Gesetzes oder der Verordnung **abweicht**.

Beispiel 1:

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen vom 18. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 12)

Seit Einführung der **elektronischen Verkündung** im Bundesgesetzblatt am 1. Januar 2023 wird für die seitdem erfolgten Verkündigungen im Bundesgesetzblatt Teil I der **Jahrgang immer** angegeben.

Zitierung von Rechtsvorschriften des Bundes

Auch bei **Vertragsgesetzen** und -verordnungen, die im Bundesgesetzblatt II veröffentlicht werden, ist der **Jahrgang stets anzugeben**.

Beispiel 2:

Gesetz zu dem Protokoll vom 21. Mai 2003 über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 13. April 2007 (BGBI. 2007 II S. 546)

Angabe der Seite

69

Bei der Zitierung von Rechtsvorschriften, die in einem **papiergebundenen** Verkündigungsorgan verkündet wurden, wird in der Fundstelle nach dem Kürzel „S.“ für „Seite“ **diejenige Seite angeführt, auf der die Überschrift** des Gesetzes oder der Rechtsverordnung steht.

Zusätzliche Seitenangaben sind in folgenden Fällen erforderlich:

- ♦ zusätzliche Seitenangabe bei Stammrecht in Mantelgesetz oder -verordnung

Ist die zu zitierende Rechtsvorschrift als Stammgesetz in einem Mantelgesetz oder als Stammverordnung in einer Mantelverordnung (Rn. 586 ff.) erlassen und **bis einschließlich 31. Dezember 2022 im Bundesgesetzblatt** verkündet worden, so ist zum einen die Fundstelle des Mantelgesetzes bzw. der Mantelverordnung anzugeben und zum anderen **zusätzlich – wenn abweichend** – nach einem Komma auch diejenige Seitenzahl, auf der der Text des zu zitierenden Gesetzes bzw. der zu zitierenden Rechtsverordnung beginnt.

Beispiel 1:

Durch Artikel 6 des Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften vom 7. Dezember 2006 (BGBI. I S. 2782) ist das Umwandlungssteuergesetz als neues Stammgesetz erlassen worden. Artikel 6 wird im Bundesgesetzblatt ab Seite 2791 abgedruckt. Das Umwandlungssteuergesetz wird deshalb wie folgt zitiert:

Umwandlungssteuergesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBI. I S. 2782, 2791)

Ist die zu zitierende Rechtsvorschrift als Stammrecht in einem Mantelgesetz bzw. einer Mantelverordnung (Rn. 586 ff.) erlassen und ab dem **1. Januar 2023 elektronisch im Bundesgesetzblatt** verkündet worden, so wird für den Fall, dass der Text des neuen Stammgesetzes bzw. der neuen Stammverordnung nicht auf der ersten Seite der Ausgabe dieses Mantelgesetzes oder dieser Mantelverordnung beginnt, zusätzlich zur Nummer der Ausgabe – abgetrennt durch ein Komma – diejenige Seite angegeben, auf der der Text des zu zitierenden Gesetzes bzw. der zu zitierenden Rechtsverordnung beginnt.

Beispiel 2:

XY-Gesetz vom 28. Dezember 2022 (BGBI. 2023 I Nr. 1, S. 2)

- ♦ zusätzliche Seitenangabe bei einer Bekanntmachung über das Inkrafttreten

War das Inkrafttreten der zu zitierenden Rechtsvorschrift vom Eintritt einer **Bedingung** abhängig und wurde der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens deshalb besonders bekannt gemacht (Rn. 169 f.), so wird bei der Fundstellenangabe der Rechtsvorschrift – abgetrennt durch ein Komma – zusätzlich die Fundstelle der Bekanntmachung angegeben.

Wurden die zu zitierende Rechtsvorschrift und die Bekanntmachung bis einschließlich 31. Dezember 2022 im selben Jahrgang des Bundesgesetzblattes ab-

gedruckt, so wird – abgetrennt durch ein Komma – zusätzlich nur die Seitenzahl der Bekanntmachung angegeben.

Beispiel 3:

Entsorgungsfondsgesetz vom 27. Januar 2017 (BGBI. I S. 114, 1676)

Wurde die Bekanntmachung in einem späteren Jahrgang des Bundesgesetzblattes als die zu zitierende Rechtsvorschrift abgedruckt, so wird bei der Fundstellenangabe der Rechtsvorschrift – abgetrennt durch ein Semikolon – unter Nennung des Jahrgangs und der Seite zusätzlich die Fundstelle der Bekanntmachung angegeben.

Beispiel 4:

Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBI. I S. 2730; 2003 I S. 476)

Wurde die Bekanntmachung ausnahmsweise in einem anderen Verkündungsorgan veröffentlicht, so ist ihre Fundstelle nach der jeweils geltenden Zitierregel (Rn. 64.) – abgetrennt durch ein Semikolon – anzugeben.

Hinweis:

Seit dem 1. Januar 2023 erscheint das Bundesgesetzblatt elektronisch. Eine Ausgabe enthält jeweils nur eine Verkündung oder Bekanntmachung. Da die zu zitierende Rechtsvorschrift und die Bekanntmachung des Zeitpunkts ihres Inkrafttretens folglich nicht in derselben Ausgabe des Bundesgesetzblatts erscheinen, wird zusätzlich zur Fundstelle der Rechtsvorschrift – abgetrennt durch ein Semikolon, ohne die Angabe „BGBI.“ – die Fundstelle der Bekanntmachung des Zeitpunkts des Inkrafttretens angegeben.

Beispiel 5:

XY-Gesetz vom 28. Dezember 2022 (BGBI. 2023 I Nr. 1; 2023 I Nr. 5)

◆ zusätzliche Seitenangabe einer **Berichtigung**

Wurde ein Gesetz oder eine Verordnung berichtigt, so ist die Fundstelle der Berichtigung ebenfalls anzugeben.

Wurden die zu zitierende Rechtsvorschrift und die Berichtigung bis einschließlich 31. Dezember 2022 im selben Jahrgang des Bundesgesetzblattes abgedruckt, so wird – abgetrennt durch ein Komma – zusätzlich nur die Seitenzahl der Berichtigung angegeben.

Beispiel 6:

Gesetz zur Änderung des patentrechtlichen Einspruchsverfahrens und des Patentkostengesetzes vom 21. Juni 2006 (BGBI. I S. 1318, 2737)

Wurde die Berichtigung in einem späteren Jahrgang des Bundesgesetzblattes als die zu zitierende Rechtsvorschrift abgedruckt, so wird bei der Fundstellenangabe der Rechtsvorschrift – abgetrennt durch ein Semikolon – unter Nennung des Jahrgangs und der Seite zusätzlich die Fundstelle der Berichtigung angegeben.

Beispiel 7:

Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz vom 9. Dezember 2006 (BGBI. I S. 2819; 2007 I S. 195)

Zitierung von Rechtsvorschriften des Bundes

Es werden alle Berichtigungen angegeben.

Berichtigungen eines Mantelgesetzes oder einer Mantelverordnung werden nur angegeben, wenn sie das zu zitierende Gesetz oder die zu zitierende Verordnung betreffen. Das ist der Fall, wenn sich die Berichtigung

- direkt auf das in dem Mantelgesetz erlassene Stammgesetz bzw. die in einer Mantelverordnung erlassene Stammverordnung bezieht,
- auf Artikel des Mantelgesetzes bzw. der Mantelverordnung bezieht, die die zu zitierenden Rechtsvorschriften ändern.

Hinweis:

Seit dem 1. Januar 2023 erscheint das Bundesgesetzblatt elektronisch. Eine Ausgabe enthält jeweils nur eine Verkündung oder Bekanntmachung. Da die zu zitierende Rechtsvorschrift und ihre Berichtigung folglich nicht in einer Ausgabe erscheinen können, wird bei der Fundstellenangabe der Rechtsvorschrift – abgetrennt durch ein Semikolon – die Fundstelle der Berichtigung ohne die Angabe „BGBI.“ zusätzlich angegeben.

Beispiel 8:

XY-Gesetz vom 28. Dezember 2022 (BGBI. 2023 I Nr. 1; 2023 I Nr. 16)

Es werden alle Berichtigungen angegeben.

Reihenfolge mehrerer Angaben zur Fundstelle

70

Wenn mehrere Angaben zur Fundstelle der Erstregelung oder ggf. der Neubekanntmachung erforderlich sind, z. B. der Hinweis auf eine Berichtigung und der Hinweis auf die Bekanntmachung des Zeitpunkts des Inkrafttretens bei bedingtem Inkrafttreten, so sind diese Angaben in chronologischer Reihenfolge anzuführen.

Beispiel:

Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBI. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682)

2.2.3 Hinweis auf die letzte Änderung der zitierten Rechtsvorschrift

Änderungshinweis

71

Im Vollzitat ist stets anzugeben, ob der Text der Rechtsvorschrift geändert worden ist. Denn alle verkündeten Änderungen eines Gesetzes bzw. einer Verordnung, auch Änderungen der etwa vorhandenen Anlagen oder Anhänge, müssen lückenlos nachvollziehbar sein. Für den Änderungshinweis kommt es nur auf **verkündete Änderungsgesetze oder -verordnungen** an, nicht darauf, wann diese in Kraft treten.

Ist ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung seit der Erstregelung oder ggf. der letzten Neubekanntmachung mehrfach geändert worden, so wird nur das **letzte Änderungsgesetz** oder die **letzte Änderungsverordnung** angegeben. An der angegebenen Stelle findet man den Hinweis auf die vorherige Änderung und wird so in die Lage versetzt, den zu verschiedenen Zeitpunkten jeweils gültigen Text festzustellen.

Auch die Außerkraftsetzung eines ganzen Stammgesetzes oder einer Stammverordnung in einem Artikel „Außerkrafttreten“ eines Änderungsgesetzes ist eine Änderung des Stammrechts, die als letzte Änderung angegeben wird.

Beispiel:

Die Bundeskostenverordnung zum Gentechnikgesetz wurde durch Artikel 4 Absatz 14 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) **außer Kraft gesetzt**.

Der Änderungshinweis lautet:

..., die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 14 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, ...

Wird bis zum Wirksamwerden der Außerkraftsetzung eine weitere Änderung verkündet, ist diese als letzte Änderung anzugeben.

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die einzelne Vorschriften eines Gesetzes für nichtig oder für unvereinbar mit dem Grundgesetz oder sonstigem Bundesrecht erklärt haben, werden im Vollzitat **nicht als Änderungshinweis aufgeführt**, obwohl sie Gesetzeskraft besitzen und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Solche Entscheidungen binden zwar alle Verfassungsorgane sowie Gerichte und Behörden (§ 31 Absatz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes), aber sie ändern den Gesetzestext selbst nicht. Sie werden allerdings in der Bundesrechtsdatenbank dokumentiert und sind bei einer Neubekanntmachung mit einer Fußnote kenntlich zu machen (Rn. 730 f.). Die betroffenen Regelungen sollten im Zuge ohnehin anstehender Änderungen des jeweiligen Gesetzes entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bereinigt werden.

72 Standardformulierung für den Änderungshinweis

Der Änderungshinweis im Vollzitat eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung lautet:

Das Gesetz ..., das durch Artikel ... des Gesetzes vom ... [Datum und Fundstelle des Änderungsgesetzes] geändert worden ist, ...

bzw.

Die Verordnung ..., die durch Artikel ... des Gesetzes/der Verordnung vom ... [Datum und Fundstelle des Änderungsgesetzes/der Änderungsverordnung] geändert worden ist, ...

Ist das Gesetz oder die Rechtsverordnung seit der Erstregelung oder ggf. der letzten Neubekanntmachung mehrfach geändert worden, so wird lediglich die letzte Änderung angeführt. Der Änderungshinweis lautet hier:

Das Gesetz ..., das **zuletzt** durch Artikel ... des Gesetzes vom ... [Datum und Fundstelle des Änderungsgesetzes] geändert worden ist, ...

bzw.

Die Verordnung ..., die **zuletzt** durch Artikel ... des Gesetzes/der Verordnung vom ... [Datum und Fundstelle des Änderungsgesetzes/der Änderungsverordnung] geändert worden ist, ...

Beispiel 1:

Das Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1866), das **zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 920) geändert worden ist**, ...

Zitierung von Rechtsvorschriften des Bundes

Beispiel 2:

Das Europawahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBI. I S. 423, 555, 852), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Januar 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 11) geändert worden ist, ...

Ausnahme: Hinweis auf mehrere Änderungen

73

Sind mehrere Änderungen im Bundesgesetzblatt verkündet worden und nimmt eine Änderungsvorschrift in ihrem Änderungshinweis ausnahmsweise nicht auf die ihr unmittelbar vorausgehende Änderung Bezug, so werden im Vollzitat alle Änderungen des Stammgesetzes angegeben, die notwendig sind, um die lückenlose Rückverweisungskette der Änderungsfundstellen zu gewährleisten.

Beispiel:

..., das durch Artikel ... des Gesetzes vom ... [Datum und Fundstelle der Änderungsvorschrift] und zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... [Datum und Fundstelle der Änderungsvorschrift] geändert worden ist, ...

Der Hinweis „und zuletzt durch ...“ bezieht sich auf die Änderungsvorschrift, die nach der zuvor genannten verkündet worden ist und in ihrem Änderungshinweis nicht auf die ihr vorausgehende Änderung Bezug nimmt.

Hinweis auf mittelbare Änderung

74

Eine zusätzliche Angabe im Änderungshinweis des Vollzitates wird ausnahmsweise dann nötig, wenn das Stammgesetz – entgegen dem Grundsatz, dass bei der Änderungsgesetzgebung immer das Stammrecht zu ändern ist (Rn. 454) – mittelbar geändert wurde. Eine mittelbare Änderung liegt vor, wenn das Stammgesetz nicht unmittelbar geändert wird, sondern ein Änderungsgesetz dort geändert wird, wo es eine schwiegende Änderung (Rn. 541 ff.) des Stammgesetzes enthält.

Der zusätzliche Änderungshinweis wird nach folgendem Muster gebildet:

Muster:

Das Gesetz über ..., das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... [Datum und Fundstelle der Änderungsvorschrift] geändert worden ist, welches wiederum durch Artikel ... des Gesetzes vom ... [Datum und Fundstelle der Änderungsvorschrift] geändert worden ist, ...

Die Angabe einer mittelbaren Änderung ist problematisch und hat Grenzen: Sie ermöglicht es nur dann, den Regelungstext des Stammgesetzes anhand des Vollzitats sicher zu ermitteln, wenn zwischen einem das Stammgesetz betreffenden Änderungsgesetz und dem Änderungsgesetz, das dieses ändert (der mittelbaren Änderung), kein weiteres Änderungsgesetz, das das Stammgesetz unmittelbar ändert, verkündet wurde. Ein vor dem Inkrafttreten der mittelbaren Änderung verkündetes Änderungsgesetz muss nämlich als letzte Änderung des Stammgesetzes angegeben werden – die mittelbare Änderung hat in diesem Fall keinen Bezug zum Stammgesetz mehr.

Das Problem wird vermieden, indem Änderungen rechtsförmlich korrekt stets auf das Stammgesetz bezogen werden (Rn. 541 ff.). Entsprechendes gilt für mittelbare Änderungen von Verordnungen.

75 Angabe der ändernden Rechtsvorschrift

Das ändernde Gesetz oder die ändernde Rechtsverordnung wird nur als „Gesetz“ bzw. „Verordnung“ bezeichnet. Der Zitiername des Änderungsgesetzes bzw. der Änderungsverordnung wird nicht verwendet.

Das ändernde Gesetz oder die ändernde Verordnung ist stets mit dem ändernden Artikel und so genau wie möglich mit weiteren Untergliederungen anzugeben.

statt [Fehlbeispiel mit Zitiernamen]:

Das Wehrstrafgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, ...

richtig [ohne Zitiername]:

Das Wehrstrafgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 8 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, ...

2.3 Zitierung der Gliederungseinheiten von Rechtsvorschriften

76 Zweck der Zitierung einzelner Gliederungseinheiten

In Rechtsvorschriften wird häufig auf einzelne Bestandteile von Gesetzen oder Rechtsverordnungen Bezug genommen, insbesondere

- ◆ um ihren Inhalt mittels Verweisung ganz oder teilweise in Bezug zu nehmen (vgl. Rn. 86 ff.),
- ◆ um in Änderungsbefehlen die zu ändernde Stelle genau zu bezeichnen (vgl. Rn. 468) oder
- ◆ um eine Verordnungsermächtigung in der Eingangsformel einer Rechtsverordnung anzugeben (vgl. Rn. 635 ff.).

77 Gliederungseinheiten ausschreiben

Bezeichnungen für Gliederungseinheiten (Teil, Kapitel, Abschnitt, Unterabschnitt, Artikel, Absatz, Satz, Nummer, Buchstabe, Doppelbuchstabe) sind in Zitaten stets auszuschreiben. Für Paragrafen wird das Paragrafenzeichen (§) verwendet.

Beispiele:

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a ...

In Nummer 1 Buchstabe a ...

§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ...

Hinweise:

- ◆ Die Gliederungseinheiten „Absatz“ und „Nummer“ wurden in älteren Rechtsvorschriften in manchen Fällen mit den Angaben „Abs.“ und „Nr.“ abgekürzt, während sie heute immer ausgeschrieben werden. Da die Schreibweise keine inhaltliche Bedeutung hat, müssen vorhandene Abkürzungen in bestehenden Rechtsvorschriften nicht eigens mittels Änderungsbefehl ersetzt werden. Bis zu einer Anpassung anlässlich einer anderweitigen Änderung der Textstelle oder einer Neubekanntmachung (Rn. 723) existieren die abgekürzte und die ausgeschriebene Form ggf. nebeneinander.

Zitierung von Rechtsvorschriften des Bundes

- ◆ Die Abkürzung „Nr.“ in der Bezeichnung von EU-Verordnungen, die nach den Zitiervorschriften der EU bis 2015 verwendet wurde, steht nicht für eine rechtsförmliche Gliederungseinheit und wird nicht ausgeschrieben.
- ◆ Bei Zitaten der Fundstelle (Rn. 64) von Verkündigungen oder Bekanntmachungen, die ab 1. Januar 2023 im Bundesgesetzblatt erfolgt sind, wird die Nummer der Ausgabe mit „Nr.“ angegeben. Da es sich hier nicht um eine rechtsförmliche Gliederungseinheit handelt, wird die Angabe nicht ausgeschrieben.

Zitierung mehrerer gleichartiger Gliederungseinheiten

78

Mehrere gleichartige Gliederungseinheiten werden zitiert, indem die Gliederungseinheit in der Pluralform mit dem bestimmten Artikel benannt wird und die Zählbezeichnungen durch Kommas getrennt aufgezählt werden; handelt es sich um Paragraphen, wird das Paragrafenzeichen verdoppelt. Vor dem letzten Glied der Aufzählung soll klargestellt werden, ob die Aufzählung kumulativ oder alternativ gemeint ist.

Beispiele 1:

- Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.
Die §§ 8, 9, 20 und 22 sind anzuwenden.
Die §§ 174, 180 oder 182 ...
Die §§ 174 bis 180 oder § 182 ...

Mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende gleichartige Gliederungseinheiten können als Spanne ausgedrückt werden. Dabei ist kein Gedankenstrich, sondern das Wort „bis“ zu verwenden.

Beispiele 2:

- Die §§ 8 bis 12 sind anzuwenden.
Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

Oberste Gliederungseinheit bestimmt Verbform

79

Werden eine oder mehrere Gliederungseinheiten zusammen mit einer oder mehreren ihrer Untergliederungen angegeben, entscheidet die oberste Gliederungsebene darüber, ob das nachfolgende Verb im Singular oder Plural steht. Steht die oberste Gliederungseinheit im Plural, muss davor der bestimmte Artikel verwendet werden.

Beispiele für Singular:

- § 14 Absatz 5 bis 7 gilt entsprechend.
Absatz 2 Satz 1 bis 3 und 6 ist entsprechend anzuwenden.
Satz 1 Nummer 8 und 9 gilt entsprechend.

Beispiele für Plural:

- Die Absätze 1 und 5 gelten entsprechend.
Die §§ 3 und 5 Satz 1 sowie § 6 Absatz 1 sind entsprechend anzuwenden.

Wechsel zwischen Gliederungs- und Untergliederungsebenen in Zitaten

80

Werden in Zitaten mehrere Gliederungseinheiten aufgezählt und einzelne von ihnen auf Untergliederungen konkretisiert, so müssen die Wechsel der Gliederungsebenen und die Zuordnungen der Untergliederungen eindeutig erkennbar sein. Dafür ist eine

Gliederungseinheit immer dann erneut zu bezeichnen, wenn sie sich von der unmittelbar zuvor zitierten Untergliederung unterscheidet.

Beispiele 1:

§ 1 Absatz 1 Nummer 4, § 2 Absatz 5 Satz 2 und 3, **Absatz 6**, § 3 Nummer 13 und § 15 gelten entsprechend.

Die §§ 1458, 1484 Absatz 2 Satz 2, § 1492 Absatz 3 Satz 1, § 1516 Absatz 2 Satz 2, die §§ 1633, 2284 Satz 2 und § 2296 Absatz 1 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.

Diese Regel ist auch für zusammengefasste Änderungsbefehle (Rn. 537 f.) von Bedeutung:

Beispiel 2:

In § 1 Absatz 1 Nummer 4, § 2 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6, § 3 Nummer 13 Buchstabe b und Nummer 15 sowie § 15 wird jeweils die Angabe „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Angabe „Inland“ ersetzt.

2.4 Zitierweise der einzelnen Bücher des Sozialgesetzbuches und Zitierweise des Einigungsvertrags

81 Sozialgesetzbuch

Die einzelnen Bücher des Sozialgesetzbuches sind durch Mantelgesetze geschaffen worden und bilden keine einheitliche Kodifikation. Die einzelnen Bücher werden wie eigenständige Stammgesetze behandelt, was u. a. dadurch deutlich wird, dass einzelne Bücher bereits gesondert neu bekannt gemacht wurden. Die Zitierung der einzelnen Bücher des Sozialgesetzbuches weicht von den allgemeinen Regeln ab.

82 Zitierweise der einzelnen Bücher des Sozialgesetzbuches

In anderen **Stammgesetzen** und in Stammverordnungen werden die einzelnen Bücher des Sozialgesetzbuches als allgemein bekannte Gesetze in besonderer Weise zitiert. Da die Überschriften der einzelnen Bücher sehr lang sind, wird der Zitiername des einzelnen Buches ohne Inhaltsangabe nur mit dem Ordnungszahlwort zur Nummerierung des jeweiligen Buches des Sozialgesetzbuches gebildet, sofern keine amtliche Kurzbezeichnung vergeben wurde. Das Zahlwort ist Bestandteil des Zitiernamens und wird immer großgeschrieben.

Beispiel:

§ ... des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden.

Im Eingangssatz eines **Änderungsgesetzes** ist für das dort erforderliche **Vollzitat** hingegen stets der Zitiername des jeweiligen Buches zu verwenden:

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch ... geändert worden ist

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ... geändert worden ist

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch ... geändert worden ist

Zitierung von Rechtsvorschriften des Bundes

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch ... geändert worden ist

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch ... geändert worden ist

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch ... geändert worden ist

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch ... geändert worden ist

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch ... geändert worden ist

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch ... geändert worden ist

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch ... geändert worden ist

Das Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch ... geändert worden ist

Das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), das zuletzt durch ... geändert worden ist

Zitierungen der Bücher des Sozialgesetzbuches untereinander

83

Bei Verweisungen von einem Buch des Sozialgesetzbuches auf ein anderes Buch wird wie folgt zitiert:

§ ... des Neunten Buches ist entsprechend anzuwenden.

Begriffsbestimmungen im Sozialgesetzbuch

84

Bei Begriffsbestimmungen oder Legaldefinitionen, die nur für ein Buch gelten, soll wie folgt formuliert werden:

„... im Sinne dieses Buches ist ...“

Bei Definitionen, die für das gesamte Sozialgesetzbuch gelten sollen, heißt es dagegen:

„... im Sinne des Sozialgesetzbuches ...“.

Einigungsvertrag

85

Der Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – allgemein bekannt unter der Bezeichnung „Einigungsvertrag“ – ist formal ein völkerrechtlicher Vertrag, ebenso die Vereinbarung vom 18. September 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990 in Berlin unterzeichneten Einigungsvertrages. Sofern die Zitierung von Regelungen des Einigungsvertrages in neuen Rechtsvorschriften ausnahmsweise noch in Betracht kommt, folgt sie den Regeln der 3. Auflage des *Handbuchs der Rechtsförmlichkeit*.

3 Verweisungen im Bundesrecht

3.1 Allgemeines zur Verweisungstechnik

86 Funktion von Verweisungen

Mit Verweisungen nimmt der Gesetzgeber innerhalb einer Norm Bezug auf andere Quellen,

- ◆ um Wiederholungen zu vermeiden,
- ◆ um das Verhältnis verschiedener Regelungen zueinander zu bestimmen (Vor-rang bzw. Subsidiarität etc.) oder
- ◆ um lediglich darauf hinzuweisen, dass weitere Texte zu beachten sind.

Da Quellen, auf die Bezug genommen wird, zu einem Bestandteil der verweisenden Regelung werden, muss immer überprüft werden, ob die Verweisung tauglich ist (Rn. 91).

Da Verweisungen andererseits die Verständlichkeit der Regelungen beeinträchtigen, ist zu prüfen, ob sie jeweils nötig oder entbehrlich sind bzw. ob eine eigenständige Regelung vorzugs würdig ist.

Zur Bedeutung von Verweisungen für die Verständlichkeit einer Rechtsvorschrift siehe auch Abschnitt III Unterabschnitt 3.4 Formulierung von Verweisungen (Rn. 276 ff.).

87 Verweisung

Gesetzgeber und Verordnungsgeber dürfen unter bestimmten Voraussetzungen auf vorhandene Quellen zurückgreifen, indem sie darauf verweisen. Die Rechtsnorm, die die Verweisung enthält, heißt **Verweisungsnorm**. Die Quelle, auf die verwiesen wird, heißt **Bezugsquelle**.

88 Bezugsquellen

Neben herkömmlichen Texten können auch Darstellungen wie Muster, Zeichnungen und Karten in Bezug genommen werden. Gegenstand von Verweisungen können insbesondere folgende Quellen sein:

- ◆ andere Rechtsvorschriften des Bundes,
- ◆ Vorschriften fremder Normgeber,
- ◆ Quellen, die weder Rechtsvorschriften des Bundes noch Vorschriften fremder Normgeber sind.

Durch Verweisung in Bezug genommene Rechtsnormen werden als Bezugsnormen inhaltlich Bestandteil der Verweisungsnorm.

Beispiel:

§ 5 Absatz 2 Satz 1 des Bundeskleingartengesetzes

Verweisungsnorm

§ 5
Pacht

Bezugsnorm

(1) ...

(2) Auf Antrag einer Vertragspartei hat der nach § 192 des Baugesetzbuchs eingerichtete Gutachterausschuss ein Gutachten über die ortsübliche Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau zu erstatten. ...

Abwägung der Vor- und Nachteile von Verweisungen

89

Die Vor- und Nachteile von Verweisungen sind im Einzelfall abzuwägen.

Vorteile:

Verweisungen sind dazu geeignet, Texte kurz zu halten und zugleich sicherzustellen, dass für vergleichbare Sachverhalte dieselben Tatbestandsvoraussetzungen gelten bzw. dieselben Rechtsfolgen eintreten. Verweisungen verdeutlichen daher rechtssystematische Zusammenhänge zwischen unterschiedlichen Regelungen und dienen der Einheitlichkeit der Rechtsordnung.

Nachteile:

Verweisungen unterbrechen den Lesefluss. Der Gesamtregelungsgehalt wird aus der Verweisungsnorm allein nicht deutlich, sondern ergibt sich erst in der Zusammenschau mit der Bezugsquelle. Es kann bei Quellen, die weder Rechtsvorschriften noch Vorschriften fremder Normgeber sind, aufwendig sein, die Bezugsquelle zu beschaffen.

Diese Nachteile können gemildert werden, wenn die Verweisungsnorm auf den Inhalt der Bezugsnorm hinweist.

Beispiel:

Die §§ 169, 171a bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung sind entsprechend anzuwenden.

Notwendigkeit von Verweisungen

90

In manchen Fällen sind Verweisungen unvermeidlich. Gewisse Regelungsinhalte lassen sich nur durch Verweisung in eine Vorschrift einbeziehen. Hierzu gehören z. B. Landkarten, Tabellen und Muster, die im Regelungstext durch Wörter allein nicht darstellbar wären. Sie werden deshalb als Anlagen zu einer Rechtsvorschrift oder über eine andere Veröffentlichungsfundstelle in Bezug genommen.

Verweistauglichkeit

91

Im Bundesrecht darf nur unter bestimmten Voraussetzungen auf andere Bezugsquellen als Rechtsvorschriften des Bundes (Rn. 88) verwiesen werden. Eine Verweisung muss **zweckmäßig und verständlich** sein (zur Verständlichkeit von Verweisungen siehe Abschnitt III Unterabschnitt 3.4 Formulierung von Verweisungen, Rn. 276 ff.).

Die in Bezug genommene Quelle muss sich als Ergänzung des Regelungsgehalts der Verweisungsnorm eignen, d. h., sie muss **inhaltlich** verweisungstauglich sein. Wer eine Vorschrift formuliert und dabei andere Quellen durch Verweisung übernimmt, ist damit für den geschaffenen Zusammenhang und den dadurch entstehenden Regelungsinhalt verantwortlich.

Eine Quelle ist in **formaler Hinsicht** verweisungstauglich, wenn ihr Text in **deutscher Sprache veröffentlicht** und er **dauerhaft allgemein zugänglich und vor Veränderungen geschützt** ist, weil er archivmäßig gesichert ist. Veröffentlichungen in den amtlichen Verkündungsorganen erfüllen diese Voraussetzungen. Verkündete Rechtsnormen sind daher als **Bezugsnormen** stets **formal** verweisungstauglich.

92 Bestimmtheitsgebot

Verweisungen müssen **klar und eindeutig** sein – es darf keinem Zweifel unterliegen, worauf in welchem Umfang verwiesen wird. Deshalb sind die Bezugnahmen in der Verweisungsnorm so konkret wie möglich zu fassen.

Beispiel:

Enthält ein Paragraf in seinem Absatz 1 Satz 1 Regelungen zum Verwaltungsverfahren und in Satz 2 Zuständigkeitsregelungen und soll in der Verweisungsnorm nur auf diese Zuständigkeitsregelung Bezug genommen werden, so wäre der Verweis insgesamt auf Absatz 1 zu weitreichend; vielmehr muss Absatz 1 Satz 2 angegeben werden:
§ ... Absatz 1 **Satz 2** ist anzuwenden.

93 Verweisungsketten vermeiden

Verweisungen auf Quellen, die ihrerseits auf weitere Quellen verweisen, sollen unterbleiben. Das gilt insbesondere für Verweisungen auf Rechtsvorschriften, die ihrerseits auf andere Rechtsvorschriften weiterverweisen. Solche Verweisungsketten führen dazu, dass neben der Bezugsnorm noch weitere Vorschriften herangezogen werden müssen, um zu erkennen, was mit der Verweisungsnorm geregelt wird. Damit behindern Verweisungsketten die Verständlichkeit (Rn. 89).

Beschreibung einer zu vermeidenden Verweisungskette:

So besagt § 1908i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, dass auf die Betreuung mehrere Vorschriften des Vormundschaftsrechts entsprechend anwendbar sind. Dazu gehört § 1835 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach der Vormund entsprechend § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Ersatz seiner Aufwendungen verlangen kann und für den Ersatz von Fahrtkosten die in § 5 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes für Sachverständige getroffene Regelung entsprechend gilt.

Eine Verweisungskette kann ausnahmsweise hilfreich sein, wenn sie verdeutlicht, dass die Bezugsnormen von unterschiedlichen Normsetzern erlassen werden.

Beispiel für eine Verweisungskette aus Bezugsnormen von unterschiedlichen Normsetzern:

§ 98 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch verweist auf Zulassungsverordnungen:

Die **Zulassungsverordnungen** regeln das Nähere über die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ... und die Beschränkung von Zulassungen.

§ 33 Absatz 2 Satz 4 der **Zulassungsverordnung** für Kassenärzte verweist weiter auf landesrechtliche Vorschriften:

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn ... **landesrechtliche Vorschriften** über die ärztliche Berufsausübung entgegenstehen.

§ 31 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Heilberufsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen verweist auf eine Berufsordnung:

Das Nähere ... regelt die **Berufsordnung**. Die Berufsordnung wird von der zuständigen Kammer erlassen ...

94 Arten von Verweisungen

Verweisungen lassen sich nach verschiedenen Kriterien unterscheiden:

- ◆ nach der inhaltlichen Bedeutung für die Verweisungsnorm: konstitutive vs. deklaratorische Verweisungen

Verweisungen im Bundesrecht

Konstitutive Verweisungen (Rn. 98) sind ohne die Bezugsquelle inhaltlich unvollständig, d. h., die Bezugsquelle wird Bestandteil der Verweisungsnorm, wohingegen deklaratorische Verweisungen (Rn. 99) lediglich darauf hinweisen, dass weitere Quellen zu beachten sind.

- ◆ nach dem Abstraktionsgrad: konkrete bzw. normgenaue vs. inhaltsbezogene Verweisungen
Konkrete Verweisungen (Rn. 100) beziehen sich auf genau benannte Quellen, meist konkrete Regelungen einzelner Rechtsnormen, wohingegen inhaltsbezogene Verweisungen (Rn. 101) sich verallgemeinernd (abstrakt) auf Inhalte beziehen, ohne die einzelnen Quellen bzw. Rechtsnormen genau zu nennen.
- ◆ nach dem Standort der Bezugsnorm oder -quelle: Binnenverweisung vs. Außenverweisungen
Binnenverweisungen (Rn. 103) verweisen auf Vorschriften innerhalb desselben Gesetzes oder derselben Rechtsverordnung, während Außenverweisungen (Rn. 104) sich auf andere Quellen, meist andere Rechtsvorschriften oder Teile davon, beziehen.
- ◆ nach der Bedeutung der Aktualität der Bezugsquelle für die Verweisung: statische vs. dynamische Verweisungen
Statische Verweisungen (Rn. 105) beziehen sich auf eine ganz bestimmte Fassung der Bezugsquelle, dynamische Verweisungen (Rn. 110 ff.) hingegen auf die jeweils aktuelle Fassung der Bezugsquelle.

Eine Verweisung trägt jeweils mehrere Merkmale. So kann eine Außenverweisung konstitutiv und zugleich konkret bzw. normgenau und statisch sein oder eine Binnenverweisung deklaratorisch, normgenau und dynamisch.

95

Standardformulierung nach Verweisungsart

Damit der Charakter einer Verweisung sicher erfasst werden kann, müssen für Verweisungen gleicher Art möglichst dieselben rechtsförmlichen Standardformulierungen verwendet werden (vgl. Abschnitt III Unterabschnitt 3.4. Formulierung von Verweisungen, Rn. 276 ff.).

96

Fundstellenangabe für verweisungstaugliche Quellen

Bei einer Verweisung ist grundsätzlich eine Fundstelle anzugeben, die Gewähr dafür bietet, dass die in Bezug genommene Quelle dauerhaft allgemein zugänglich und durch eine archivmäßige Sicherung vor Veränderungen geschützt ist.

Zu den möglichen Fundstellenangaben für Veröffentlichungen in den amtlichen Verkündungsorganen siehe Rn. 64.

97

Verweisungskontrolle

Damit die Rechtsordnung in sich schlüssig gehalten wird, sind bei der Änderung von Gesetzen oder Rechtsverordnungen stets die Verweisungen zu kontrollieren. Die Verweisungskontrolle umfasst zwei Aspekte:

- ◆ Bei jeder Änderung einer Rechtsnorm muss überprüft werden, ob diese von anderen Rechtsnormen in Bezug genommen wird und inwieweit die Änderung sich auf solche Verweisungsnormen auswirkt.
- ◆ Bei jeder Änderung einer Rechtsnorm muss überprüft werden, ob die Bezugsquelle, auf die in dieser Norm verwiesen wird, (noch) aktuell ist.

Die Verantwortlichkeit für die Verweisungskontrolle in Änderungsvorhaben stellt sich wie folgt dar:

87

- ◆ Wer für die Änderung einer Rechtsnorm federführend ist,
 - muss ermitteln, ob sie Bezugsnorm ist, d. h., ob andere Rechtsvorschriften auf sie verweisen, und
 - muss die Überprüfung der Verweisungsnormen beim jeweils zuständigen Federführer veranlassen.
- ◆ Wer für eine Verweisungsnorm federführend ist,
 - muss auf Hinweis des Federführers für die geänderte Bezugsnorm prüfen, ob wegen der Änderung der Bezugsnorm auch eine Änderung der Verweisungsnorm erforderlich ist, und
 - ist außerdem gehalten, selbst die Rechtsentwicklung der Bezugsnormen daraufhin zu beobachten, ob sie Änderungen der Verweisungsnorm erforderlich macht.

3.2 Die einzelnen Verweisungsarten

98 Konstitutive Verweisung

Die konstitutive Verweisung zeichnet sich – im Gegensatz zur deklaratorischen Verweisung – dadurch aus, dass der Regelungsinhalt der Verweisungsnorm nur zusammen mit der Bezugsquelle vollständig ist, weil die Bezugsquelle inhaltlich notwendiger Bestandteil der Verweisungsnorm ist.

Konstitutive Verweisungen können ganz unterschiedliche Funktionen erfüllen, die möglichst präzise ausgedrückt werden sollten.

- ◆ Mit einer **Rechtsgrundverweisung** auf andere Rechtsnormen wird erreicht, dass die Bezugsnorm insgesamt angewendet wird. Es wird auch auf ihren Tatbestand verwiesen, dessen Merkmale vorliegen müssen, damit die Rechtsfolge eintritt.

Beispiel 1:

§ 254 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der die Haftung bei Mitverschulden von Schäden regelt, verweist auf § 278, der die Verantwortlichkeit eines Schuldners für Dritte regelt („Die Vorschrift des § 278 findet entsprechende Anwendung.“). Die Verweisung führt dazu, dass ein Mitverschulden des Schuldners auch dann vorliegt, wenn ihm ein Verhalten eines Dritten zuzurechnen ist, der gesetzlicher Vertreter des Schuldners ist oder eine Person, deren sich der Schuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient hat.

- ◆ Wird ausdrücklich nur auf die **Tatbestandsvoraussetzungen** einer Rechtsnorm (Bezugsnorm) verwiesen, kann z. B. wie folgt formuliert werden:

Beispiel 2:

§ 183a Absatz 1 des Aktiengesetzes:

(1) Von einer Prüfung der Sacheinlage ... kann **unter den Voraussetzungen des § 33a** abgesehen werden. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so gelten die folgenden Absätze.

- ◆ Mit der **Rechtsfolgenverweisung** wird vermieden, dass Rechtsfolgen in der Verweisungsnorm ausdrücklich geregelt werden müssen. Soll auf die **Rechts-**

folgenseite einer Bezugsnorm verwiesen werden, kann z. B. so formuliert werden:

Beispiel 3:

§ 97a Satz 1 des Strafgesetzbuches:

Wer ein Geheimnis, das wegen eines der in § 93 Absatz 2 bezeichneten Verstöße kein Staatsgeheimnis ist, einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird wie ein Landesverräter (§ 94) bestraft.

Beispiel 4:

§ 852 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs:

Hat der Ersatzpflichtige durch eine unerlaubte Handlung auf Kosten des Verletzten etwas erlangt, so ist er auch nach Eintritt der Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Beleicherung verpflichtet.

- ❖ Um an anderer Stelle festgelegte Merkmale von Begriffen in der Verweisungsnorm nicht zu wiederholen, kann man auf sie mit folgenden Formulierungen verweisen:

Beispiele 5:

Betreiber nach § ...

Einrichtungen gemäß § ...

99

Deklaratorische Verweisung

Deklaratorische Verweisungen sind lediglich Hinweise auf andere Bezugsquellen, welche ohnehin beachtet werden müssen. Deklaratorische Verweisungen haben keinen eigenen Regelungsinhalt, machen jedoch in der Verweisungsnorm auf die anderen zu beachtenden Quellen aufmerksam.

Deklaratorische Verweisungen sind meist entbehrlich. Sie haben jedoch ihre Bedeutung in Fällen, in denen die Bezugsquelle ansonsten leicht übersehen würde. In diesen Fällen muss bei der Formulierung einer deklaratorischen Verweisung deutlich werden, dass es sich lediglich um einen Hinweis und nicht um eine Geltungsanordnung handelt; Formulierungen mit „gelten“ sind deshalb zu vermeiden (vgl. Abschnitt III Unterabschnitt 3.4 Formulierung von Verweisungen, Rn. 276 ff.).

Beispiel:

Weist der Steuerpflichtige nach, dass der gemeine Wert des Wirtschaftsteils niedriger ist als der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelte Wert, ist dieser Wert anzusetzen; § 166 ist zu beachten.

Oft werden auch die Formulierungen „bleibt unberührt“ und „unbeschadet des/der ...“ als deklaratorischer Hinweis auf andere Vorschriften verwendet. Dies ist jedoch nicht unproblematisch (Rn. 278).

100 Konkrete bzw. normgenaue Verweisung

Quellen, auf die verwiesen wird, sollen so genau wie möglich bezeichnet werden und müssen mit einer Fundstelle angegeben werden, die den Anforderungen an die Verweisungsauglichkeit nach Rn. 91 genügt.

Beispiel 1:

(1) Der Betreiber kann ein festes Gemisch ... als nicht wassergefährdend einstellen, wenn

1. ...

2. ...

3. das Gemisch der Einbauklasse Z 0 oder Z 1.1 der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln“, Erich Schmidt-Verlag, Berlin, 2004, die bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt ist und in der Bibliothek des Bundesministeriums für Umwelt, Natur- schutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz eingesehen werden kann, entspricht.

Für die Formulierung von Verweisungen auf **Rechtsnormen** (Bezugsnormen) sind die Zitierregeln des Abschnitts II Unterabschnitt 2 Zitierung von Rechtsvorschriften des Bundes (Rn. 55 ff.) zu beachten.

Beispiel 2:

(1) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage haben dem Gesundheitsamt unverzüglich anzugeben,

1. wenn die in § 5 Absatz 2 und 3 oder § 6 Absatz 2 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 festgelegten Grenzwerte überschritten worden sind oder der in Anlage 3 Teil II festgelegte technische Maßnahmenwert überschritten worden ist,

2. ...

101 Inhaltsbezogene Verweisung

Bezugnahmen auf andere Quellen können auch als inhaltsbezogene Verweisungen gestaltet sein. Werden z. B. die „bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen über den Fund“ für anwendbar erklärt, so wird auf die §§ 965 bis 984 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwiesen, obwohl der Zitiername „Bürgerliches Gesetzbuch“ und die gemeinten Bestimmungen nicht ausdrücklich genannt werden. Weil inhaltsbezogene Verweisungen keinen genauen Hinweis geben, wo die Bezugsquelle zu finden ist, können sie **problematisch** sein. Das ist dann der Fall, wenn sie sich auf Quellen beziehen, die entweder nicht allgemein bekannt sind oder die schwer zu finden sind, weil sie in mehreren verschiedenen Rechtsvorschriften oder anderen Quellen enthalten sind.

Zu den inhaltsbezogenen Verweisungen gehören auch solche, die **Regelungen anderer Normgeber ganz allgemein** in Bezug nehmen.

Beispiel:

Die Apothekenbetriebsordnung enthält in § 16 Vorschriften zur Lagerung von Arzneimitteln und verweist dabei auf **Regeln des Arzneibuches**, die gemäß § 55 des Arzneimittelgesetzes von der Deutschen Arzneibuch-Kommission oder der Europäischen Arzneibuch-Kommission beschlossen werden:

Die Lagerungshinweise des Arzneibuches sind zu beachten.

Inhaltsbezogene Verweisungen sind **zugleich dynamisch** (Rn. 110 ff.) und müssen seltener als ein normgenaues Zitat aktualisiert werden. Sie können dann sinnvoll sein, wenn die Verweisungsnorm durch die Nennung mehrerer einzelner Bezugsnormen unübersichtlich würde.

102

Analogieverweisung

Mithilfe gesetzlich angeordneter Analogien wird Ähnliches gleichgesetzt, indem sprachlich ausgedrückt wird, dass in bestimmten Fällen bestimmte Vorschriften, welche für andere Fälle gelten, „sinngemäß“ oder „entsprechend“ anzuwenden sind. Soll auf einen Text nicht wörtlich, sondern nur sinngemäß Bezug genommen werden, sind folgende Formulierungen zu nutzen:

- „§ ... gilt entsprechend“
- „§ ... gilt sinngemäß“
- „§ ... ist entsprechend anzuwenden“ oder
- „im Sinne des § ...“.

Die Analogieverweisung verwendet man, wenn die **Regelungsinhalte** von Bezugs- und Verweisungsnorm ähnlich sind, der Text der Bezugsnorm jedoch nicht Wort für Wort zur Verweisungsnorm passt. Durch die genannten Formulierungen wird der Anwender der Verweisungsnorm aufgefordert, die zitierte – nicht unmittelbar anwendbare – Bezugsnorm gedanklich so umzuformulieren, dass sie für die Verweisungsnorm nutzbar gemacht werden kann. Wenn z. B. die in der Bezugsnorm genannte Handlung die gleiche wie in der Verweisungsnorm ist, sich aber die Handelnden in beiden Normen unterscheiden (z. B. Behörde A und Behörde B), kann die Bezugsnorm nicht Wort für Wort, sondern nur sinngemäß in Bezug genommen werden. Um den Regelungsinhalt der Verweisungsnorm verständlicher zu machen, kann es sinnvoll sein, Abwandlungen ausdrücklich anzugeben.

Beispiel:

§ 48 Absatz 2 Satz 4 des Bundesberggesetzes:
§ 73 Absatz 3, 4 und 5 Satz 1 und 2 Nummer 1, 2 und 4 Buchstabe b des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle der Gemeinde die zuständige Behörde tritt.

103

Binnenverweisung

Bei einer Binnenverweisung stehen Verweisungsnorm und Bezugsnorm innerhalb desselben Gesetzes bzw. innerhalb derselben Rechtsverordnung. Daher sind Paragraphen, auf die verwiesen wird, ggf. mit ihrer jeweils maßgeblichen Untergliederung, ohne den Zitiernamen des Gesetzes bzw. der Rechtsverordnung anzuführen. Diese Verweisungen sind grundsätzlich dynamisch.

Beispiel 1:

§ 56e des Strafgesetzbuches:
Das Gericht kann Entscheidungen nach den §§ 56b bis 56d auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben.

Eine Binnenverweisung **innerhalb eines Paragraphen** steht ohne Paragraphenbezeichnung. Entsprechendes gilt für niedrigere Gliederungseinheiten wie Absätze und Sätze.

Beispiel 2:

Verweisung innerhalb ein und desselben Paragraphen:

- (1) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Beispiel 3:

Verweisung innerhalb ein und desselben Absatzes:

Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Ehegatte, Lebenspartner oder Elternteil nicht nur vorübergehend keine Pflegeleistungen erbringt ...

Beispiel 4:

Verweisung innerhalb ein und desselben Satzes:

..., soweit sie Bestandteil der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen ... notwendig sind;

104 Außenverweisung

Von einer **Außenverweisung** spricht man, wenn in einer Verweisungsnorm auf Quellen außerhalb der Rechtsvorschrift verwiesen wird. Hierbei kann es sich z. B. um Verweisungen auf Normen in anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen des selben Normgebers handeln. Möglich sind grundsätzlich auch Verweisungen auf Normen anderer Normgeber (z. B. auf EU-Recht). Schließlich kann auch auf Quellen, die nicht Rechtsvorschriften sind, verwiesen werden (Rn. 88).

Wird auf eine andere **Rechtsvorschrift** verwiesen, muss sie grundsätzlich mit einem **Vollzitat** angeführt werden (vgl. Rn. 55 ff.).

Beispiel:

§ 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung über die Küstenschifffahrt:

- (1) Küstenschifffahrt darf nur betrieben werden

1. mit Seeschiffen, die nach dem Flaggenrechtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3140), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, die Bundesflagge führen;
2. ...

Hinsichtlich der möglichen Ausnahmen vom Vollzitat vgl. Rn. 55 ff.

105 Statische Verweisung

Die statische oder starre Verweisung bezieht sich auf die **Fassung** einer Quelle zu **einem bestimmten Zeitpunkt**. In der Regel wird dies die Fassung sein, die bei Inkrafttreten der Verweisungsnorm gilt.

106 Statische Binnenverweisung

Auf Normen innerhalb ein und derselben Rechtsvorschrift kann ausnahmsweise auch statisch verwiesen werden. Häufig geschieht das in Übergangsvorschriften (Rn. 558 ff.), in denen einzelne geänderte oder gestrichene Normen der jeweiligen Rechtsvorschriften

schrift in einer bis zu einem bestimmten Zeitpunkt geltenden Fassung für weiter anwendbar erklärt werden.

107

Statische Außenverweisung auf Bundesrecht

Eine statische Außenverweisung auf Rechtsvorschriften des Bundes wird in der Regel durch das **Vollzitat** kenntlich gemacht (Rn. 55 ff.). Wird eine Rechtsvorschrift nur mit dem Zitiernamen angegeben, etwa weil sie allgemein bekannt ist (Rn. 57), so wird die statische Verweisung durch einen Hinweis, z. B. mit „in der am ... geltenden Fassung“, kenntlich gemacht.

Statische Außenverweisung auf andere Quellen

Durch eine statische Verweisung kann auch auf jede andere **verweisungstaugliche Quelle** – in der Regel Texte, aber auch Darstellungen (Rn. 88, 91) – Bezug genommen werden. Die Quellenangabe dokumentiert, dass sich der Normgeber den Inhalt der Bezugsnorm bewusst zu eigen macht.

108

Beispiel 1:

Der nach § 2 bestimmte Lärmschutzbereich ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 50 000 und in Karten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Die topographische Karte ist dieser Verordnung als Anlage 2 beigefügt. Die Karten im Maßstab 1 : 5 000 sind bei dem ... [Name und ggf. Adresse der Stelle der Niederlegung] ... archivmäßig gesichert niedergelegt.

Beispiel 2:

Die zuständige Behörde ermittelt für jedes Halbjahr die durchschnittliche Anzahl der Behandlungen mit antibakteriell wirksamen Stoffen, ..., indem sie nach Maßgabe des Berechnungsverfahrens zur Ermittlung der Therapiehäufigkeit vom 21. Februar 2013 (BAnz AT 22.02.2013 B2) ...

109

Sonderfall: Statische Außenverweisung auf private Regelwerke

Eine statische Verweisung auf ein bestimmtes privates Regelwerk (z. B. auf Festlegungen des Deutschen Instituts für Normung e. V. oder auf Normen und Standards international anerkannter Vereinigungen) muss folgende Angaben enthalten:

- ◆ die genaue Bezeichnung des Regelwerks,
- ◆ Angaben zur maßgeblichen deutschsprachigen Fassung, z. B. Ausgabe-Nummer, Datum der Regelung, Veröffentlichungs- oder Herausgabedatum, und
- ◆ Angaben dazu, wo das Regelwerk verwahrt, zu beziehen oder einsehbar ist.

Die Angaben müssen im Text des Gesetzes oder der Rechtsverordnung selbst, in einer amtlichen Fußnote oder in einer Anlage vermerkt werden.

Beispiel:

§ 33 Absatz 3 Satz 2 der Klärschlammverordnung:

„Die zuständige Behörde kann von einer überregional tätigen Untersuchungsstelle verlangen, dass sie eine gültige Akkreditierung über die Erfüllung der Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025, Ausgabe August 2005, die bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt ist, vorlegt.“

110

Dynamische Verweisung

Eine dynamische oder gleitende Verweisung nimmt auf die **jeweils aktuelle Fassung** einer Rechtsnorm oder einer anderen Quelle Bezug. Die Verweisungsnorm, die

eine dynamische Verweisung enthält, ist der Entwicklung ihrer Bezugsquelle ausgeliefert. Diese Art von Verweisungsnorm erhält dadurch, dass sie ihre Quelle dynamisch in Bezug nimmt, ihren jeweiligen Regelungsinhalt und ihre Aktualität.

Die **Aktualität einer Bezugsnorm** kann insbesondere dann wesentlich für die Verweisungsnorm sein,

- ◆ wenn die Bezugsnorm unmittelbar geltendes höherrangiges Recht ist (z. B. wenn eine Rechtsverordnung auf das durch sie auszuführende Gesetz verweist; Verweisung auf eine EU-Verordnung),
- ◆ wenn die Bezugsnorm gleichrangiges Recht ist und ein enger Sachzusammenhang zur Verweisungsnorm besteht.

Auch die **Aktualität anderer Quellen** kann für die Anwendung einer Verweisungsnorm so bedeutsam sein, dass eine dynamische Verweisung auf sie zweckmäßig ist. Allerdings darf sich der Normgeber der Verweisungsnorm möglichen Änderungen der Bezugsquelle nicht unkontrolliert ausliefern.

Auch wenn bei dynamischen Verweisungen der Anpassungsbedarf generell geringer ist als bei statischen, müssen sie dennoch auf Anpassungsbedarf kontrolliert werden.

111 Dynamische Binnenverweisung

Verweisungen auf einzelne Normen innerhalb derselben Rechtsvorschrift sind grundsätzlich dynamisch und bedürfen im Gegensatz zu statischen Binnenverweisungen (Rn. 106) keiner besonderen Kennzeichnung.

112 Dynamische Außenverweisung auf Bundesrecht

Der Bundesgesetzgeber darf dynamische Außenverweisungen auf andere Bundesgesetze einsetzen, da er deren Entwicklung selbst kontrollieren kann. Da auch ein Verordnungsgeber in den folgenden Fällen die Entwicklung der Bezugsnormen selbst kontrollieren kann, sind außerdem folgende Außenverweisungen möglich:

- ◆ von einer Verordnung der Bundesregierung auf eine andere Verordnung der Bundesregierung,
- ◆ von einer Ministeriumsverordnung auf eine andere Verordnung desselben Ministeriums (wobei etwaige Mitwirkungspflichten für beide Verordnungen gleich sein müssen).

Eine dynamische Außenverweisung auf Rechtsvorschriften des Bundes wird in der Regel durch das Vollzitat (Rn. 55 ff.) und den Zusatz „in der jeweils geltenden Fassung“ kenntlich gemacht. Wird eine Rechtsvorschrift nur mit dem Zitiernamen angegeben, etwa weil sie allgemein bekannt ist (Rn. 57), so handelt es sich automatisch um eine dynamische Verweisung.

113 Dynamische Außenverweisung auf Normen anderer Normgeber

Der Bundesgesetzgeber darf dynamische Außenverweisungen auf Rechtsnormen anderer Normgeber einsetzen, wenn er ihnen von Verfassung wegen unterworfen ist. Das sind folgende Fälle:

- ◆ Verweisung von Bundesgesetz auf EU-Verordnung,
- ◆ Verweisung von Bundesgesetz auf EU-Richtlinie, soweit kein Umsetzungsspielraum besteht.

Eine Rechtsverordnung des Bundes darf angesichts der Normenhierarchie auf Bundesgesetze dynamisch verweisen.

Im Übrigen ist **Zurückhaltung** geboten, wenn im Bundesrecht auf Normen anderer Normgeber dynamisch verwiesen werden soll. Denn dann kann der Normgeber der

Verweisungen im Bundesrecht

Verweisungsnorm in der Regel die künftige Entwicklung der Bezugsnorm nicht bestimmen. Mit einer unbedacht gesetzten dynamischen Verweisung würde der für die Bezugsnorm verantwortliche Normgeber Einfluss auch auf die Verweisnorm erhalten, selbst wenn der Normgeber der Verweisungsnorm das nicht beabsichtigt hat.

Unter keinen Umständen darf in Bundesgesetzen auf Regelungen anderer Normgeber dynamisch verwiesen werden, wenn **grundrechtliche Gesetzesvorbehalte** oder die **Wesentlichkeitstheorie** eine eigenverantwortliche Entscheidung des Gesetzgebers fordern.

Diese Ge- und Verbote sind auch zu beachten, wenn im Bundesrecht auf öffentlich-rechtliche Quellen, die keine Normen anderer Normgeber sind (z. B. Bestimmungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts), dynamisch verwiesen werden soll.

Dynamische Außenverweisung auf private Regelwerke

114

Eine dynamische Verweisung auf private Regelwerke käme einer indirekten Übertragung von Rechtsetzungsbefugnissen auf private Regelsetzer gleich. Dies ist **grundsätzlich nicht zulässig**, weil private Regelwerke nicht demokratisch legitimiert und deren Änderung durch private Regelsetzer für den Gesetz- bzw. Verordnungsgeber weder vorhersehbar noch steuerbar sind.

Ausnahmen sind möglich, wenn

- ◆ solche Regelwerke aufgrund gesetzlicher Vorschriften staatlich kontrolliert sind (z. B. durch einen Genehmigungsvorbehalt zugunsten eines Bundesministeriums),
- ◆ der Inhalt des Regelwerks im Wesentlichen feststeht und
- ◆ der Regelungsumfang der dynamischen Verweisung **klar umgrenzt** ist.

Kennzeichnung dynamischer Außenverweisungen

115

Zur Kennzeichnung dynamischer Außenverweisungen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- ◆ Um auf andere bundesrechtliche Vorschriften dynamisch zu verweisen, wird dem **Vollzitat** (Rn. 55) grundsätzlich die Formulierung „in der jeweils geltenden Fassung“ angefügt.
- ◆ Ist einmal ausdrücklich klargestellt, dass gleitend verwiesen wird, so genügt es bei Wiederholungen, das in Bezug genommene Gesetz bzw. die in Bezug genommene Rechtsverordnung nur mit dem **Zitiernamen** (Rn. 59, 358) anzuführen.
- ◆ Rechtsvorschriften des Bundes, die nur mit dem Zitiernamen angegeben werden, z. B. weil sie allgemein bekannt sind, erhalten keine zusätzliche Kennzeichnung; es handelt sich automatisch um eine dynamische Verweisung.
- ◆ Eine Außenverweisung auf **andere Quellen** wird durch die Formulierung „in der jeweils geltenden Fassung“ zu einer dynamischen Verweisung.

Verweisung auf EU-Recht

116

EU-Recht eignet sich für Verweisungen nur, soweit es hinreichend bestimmt ist. Das gilt unabhängig davon, ob die Verweisungen statisch oder dynamisch sind.

Insbesondere auf **EU-Richtlinien**, die den Mitgliedstaaten einen Umsetzungsspielraum lassen, darf nur statisch Bezug genommen werden (Rn. 108). Ausnahmsweise ist eine dynamische Verweisung auf EU-Richtlinien und ihre Anlagen möglich, soweit sie **technische Regelungen** enthalten, die unverändert ins nationale Recht übernommen werden müssen und oft geändert werden. In diesem Fall erspart die dynamische Verweisung häufige Anpassungen im nationalen Recht.

Beispiel:

Im Sinne dieses Gesetzes sind Biozid-Produkte: Biozid-Wirkstoffe und Zubereitungen, die einen oder mehrere Biozid-Wirkstoffe enthalten ... und die einer Produktart zugehören, die im Anhang V der Richtlinie 98/8/EG aufgeführt ist, ...

...

EU-Rechtsakte:

Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1)

Auf EU-Verordnungen darf grundsätzlich dynamisch verwiesen werden, da sie unmittelbar gelten. Näheres zu Verweisungen auf EU-Recht siehe auch Abschnitt II Unterabschnitt 6.2 Zitierung des Rechts der Europäischen Union (Rn. 190 ff.).

3.3 Besonderheiten bei der Verweisung auf nicht mehr geltende oder nichtige Normen

117 Verweisung auf nicht mehr geltende Normen

Durch Verweisung kann auch auf Vorschriften Bezug genommen werden, die gestrichen bzw. außer Kraft gesetzt wurden. Grund hierfür ist, dass der Normgeber ebenso gut den Text der betreffenden Bezugsnorm in der Verweisungsnorm wiederholen könnte. Für die Verweisung reicht es aus, dass der Bezugstext durch Publikation gesichert ist und jedermann die Möglichkeit hat, sich von ihm Kenntnis zu verschaffen. Da sich der Bezugstext nicht mehr ändern kann, ist eine solche Verweisung stets statisch; sie ist als solche zu kennzeichnen, indem auf die entsprechende Fassung Bezug genommen wird (Rn. 107 f.).

118 Verweisung auf noch nicht in Kraft getretene Normen

Auf eine noch nicht in Kraft getretene Norm kann verwiesen werden, wenn sie bereits verkündet worden ist und somit jedermann die Möglichkeit hat, sich von ihrer Kenntnis zu verschaffen.

3.4 Verweisungen auf technische Regeln

3.4.1 Generalklauseln

119 Generalklausel als Verweisung auf technische Regeln

Auf technische Regeln sollte grundsätzlich mit Generalklauseln Bezug genommen werden. Technische Regeln im Text selbst würden die Rechtsvorschrift mit einer Fülle fachsprachlicher Detailregeln belasten. Zusätzlich entstünde ein ständiger Novellierungsbedarf, um mit der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung Schritt zu halten.

120 Grundformen für Generalklauseln

Im Interesse der Verständlichkeit der Vorschriften und einer einheitlichen Rechtsanwendung werden zur Beschreibung eines Technikstandards folgende Generalklauseln verwendet:

- ◆ „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ (Rn. 121),
- ◆ „Stand der Technik“ (Rn. 122) und
- ◆ „Stand von Wissenschaft und Technik“ (Rn. 123).